



Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Dorfstraße / Am langen Berg"

Gemeinde Buchhorst

Begründung



Vorliegender Umweltbericht wurde für den auf dem Deckblatt abgebildeten Geltungsbereich angefertigt. Dieser Geltungsbereich wurde vor dem Satzungsbeschluss in Teilbereich A und Teilbereich B aufgeteilt. Die Abgrenzung der Aufteilung ist den jeweiligen Planzeichnungen zu entnehmen.

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Buchhorst

Bearbeitung: eps erdmann pluschke stadtplanung
PartGmbH
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung | Stadtplaner
Bleckengrund 8
21335 Lüneburg

Dipl.-Ing. Birthe Erdmann

Luftbild Titel ©Google Earth Pro (2019)

Lüneburg, 08.07.2021

Inhalt

1	Ziele und Inhalt der Bauleitplanung	- 6 -
2	Berücksichtigung von übergeordneten Zielen des Umweltschutzes	- 8 -
2.1	Wichtige Ziele aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.....	- 8 -
2.2	Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen	- 10 -
2.2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.....	- 10 -
2.2.2	Regionalplan für den Planungsraum I.....	- 10 -
2.2.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst.....	- 11 -
2.2.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) ...	- 12 -
2.2.5	Landschaftsplan.....	- 14 -
2.3	Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna.....	- 14 -
3	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	- 15 -
3.1	Schutzgut Mensch.....	- 15 -
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	- 15 -
3.2.1	Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen.....	- 15 -
3.2.2	Schutzgut Tiere und Artenschutz.....	- 19 -
3.3	Schutzgut Boden/Fläche.....	- 23 -
3.4	Schutzgut Wasser.....	- 24 -
3.5	Schutzgut Luft/Klima.....	- 25 -
3.6	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung.....	- 25 -
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	- 26 -
3.7.1	Archäologische Denkmalpflege.....	- 26 -
3.7.2	Denkmalschutz.....	- 27 -
3.8	Schutzgebiete.....	- 28 -
3.9	Emissionen.....	- 28 -
3.10	Erneuerbare Energien.....	- 28 -
3.11	Abfälle.....	- 29 -
3.12	Unfälle/Katastrophen.....	- 29 -
4	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung	- 29 -
4.1	Wirkfaktoren unter den Gesichtspunkten Bau, Anlagen und Betrieb.....	- 29 -
4.2	Auswirkungen in Bezug auf andere Planungen.....	- 30 -
4.3	Schutzgut Mensch.....	- 30 -
4.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz.....	- 32 -
4.4.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	- 32 -

4.4.2	Artenschutz	- 32 -
4.5	Schutzgut Boden/Fläche	- 35 -
4.6	Schutzgut Wasser	- 36 -
4.7	Schutzgut Klima/Luft	- 36 -
4.8	Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung	- 37 -
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- 37 -
4.10	Schutzgebiete	- 38 -
4.11	Emissionen	- 38 -
4.12	Erneuerbare Energien	- 38 -
4.13	Wechselwirkungen	- 39 -
4.14	Nachhaltigkeit	- 39 -
4.15	Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	- 39 -
4.16	Abfälle	- 40 -
4.17	Unfälle/Katastrophen	- 40 -
4.18	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete	- 40 -
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	- 41 -
5.1	Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen	- 41 -
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen	- 43 -
5.2.1	Entwicklung artenreicher, halbruderaler Gras- und Staudenflur	- 43 -
5.2.2	Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen	- 43 -
5.2.3	Vermeidung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen	- 44 -
5.3	Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	- 44 -
5.3.1	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Wasser	- 44 -
5.3.2	Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ...	- 45 -
5.4	Kompensationsmaßnahmen	- 49 -
5.4.1	Knickneuanlage	- 50 -
5.4.2	Aufwertung der südlichen Knickspitze	- 51 -
5.4.3	Anlage einer Streuobstwiese (extensiv)	- 52 -
5.4.4	Anlage eines Gehölzstreifens	- 53 -
5.4.5	Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen	- 53 -
5.5	Übersicht Eingriffe – landespflegerische Maßnahmen	- 54 -
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	- 55 -

7	Zusätzliche Angaben	- 56 -
7.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	- 56 -
7.2	Monitoring	- 56 -
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	- 57 -
7.4	Quellen	- 57 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	- 10 -
Abbildung 2:	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd), 1998	- 10 -
Abbildung 3:	Derzeit geltender Flächennutzungsplan und 3. Änderung des FNP.....	- 11 -
Abbildung 4:	Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung 2020, Karten 1 - 3.....	- 13 -
Abbildung 6:	Archäologische Interessengebiete	- 27 -
Abbildung 8:	Emissionsgutachten: zu erwartende Geruchsschwellenwerte auf der Abrundungsfläche	- 31 -
Abbildung 9:	Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.....	- 45 -
Abbildung 10:	Fläche für Knickneuanlage.....	- 50 -
Abbildung 11:	Südliche Knickspitze	- 51 -
Abbildung 12:	Baulücken / andere Entwicklungsmöglichkeiten	- 55 -

Der Umweltbericht nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) ist eigenständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan und dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Diese besteht aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

Grundlage für die Bestandsbewertung der Schutzgüter ist neben den angeführten Quellen wie Landschaftsplan, Geoserver etc. die Biotoptypenkartierung.

Eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund der Biotopkomplexe und deren Habitatstrukturen bzw. aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans.

1 Ziele und Inhalt der Bauleitplanung

Standort

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt in der Gemeinde Buchhorst, die östlich an die Stadt Lauenburg/Elbe angrenzt. Er umfasst ca. 5,5 ha. In nördlicher und östlicher Richtung schließt sich die freie Landschaft an, im Süden und Westen setzt sich der Ort fort.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist zwar im Wesentlichen dem Hauptnaturraum der Hohen Geest bzw. der Schleswig-Holsteinischen Geest zugeordnet. Allerdings ist das im Osten des Landkreises liegende Buchhorst in etwa mittig durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grenze geteilt, und der Osten gehört bereits zu den Südwestmecklenburgischen Niederungen bzw. Niedermooren (Hagenower Sandplatte) und erstreckt sich über Strecknitztal und Delvenau-Niederung (Urstromtal). Dieses vom Elbe-Lübeck-Kanal durchzogene Gebiet mit Marschbildung und umfangreichen Grünlandflächen zählt bereits zum südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte. Das Plangebiet ist klimatisch eher kontinental geprägt. Viele Arten Mitteldeutschlands haben hier ihre Verbreitungsgrenze.

Das Elbstromtal mit der Mündung des Elbe-Lübeck-Kanals befindet sich knapp zwei Kilometer vom Plangebiet entfernt in südlicher Richtung. Im weiteren Verlauf des Elbstromtals leben zahlreiche Arten der Roten Liste und botanische Raritäten.

Der Elbe-Lübeck-Kanal, der etwa einen Kilometer östlich des Plangebietsrandes in Nord-Süd-Richtung verläuft und wie die Elbe als Bundeswasserstraße klassifiziert ist, stellt als sog. „kleines Niederungsfließgewässer“ gemeinsam mit seinen Uferzonen einen wichtigen Lebensraum dar. Entlang des Kanals gibt es im weiteren Verlauf auch die bereits angesprochenen Niedermoore. Weitere für den Biotopschutz bedeutsame Bereiche sind die umliegenden Laubwälder.

Die nächsten Naturschutzgebiete liegen in einiger Entfernung entlang der Elbe und entlang der Stecknitz. Hier befinden sich auch die nächstliegenden FFH-Gebiete. An der Elbe verläuft darüber hinaus ein Biosphärenreservat. Unmittelbar westlich von Buchhorst gibt es auf der Geest ein Fördergebiet für den Vertragsnaturschutz.

Die Bodenverhältnisse sind im Bereich Buchhorst relativ unterschiedlich. Leitbodentyp ist Braunerde, schwach-trocken bis schwach-feucht, aber es gibt auch sandige Böden und Geschiebelehm. Der Grundwasserkörper gilt großflächig in der gesamten Gegend als gefährdet.

Beschreibung der Planung

Mit der Bauleitplanung, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 im Parallelverfahren mit der 3. FNP-Änderung, werden zu einem großen Teil baulich bereits genutzte Flächen überplant. Die von einer Mischung aus Landwirtschaft und Wohnen geprägte Dorfstruktur soll als solche erhalten werden. Gleiches gilt für die ortstypische Baustruktur einschließlich der prägenden Grünelemente.

Auf einer kleineren Fläche, derzeit Grünland/Ruderalfläche und Abstellfläche, soll eine Neubebauung im Sinne einer Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers erfolgen. Eine weitere unbebaute, als Außenbereich zu beurteilende Fläche ist eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 46/1). Schließlich ist eine dritte Fläche in den Geltungsbereich einbezogen, die im Bebauungsplan Nr. 4 ohne überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen ist. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 14/2 am nördlichen Rand des Geltungsbereichs zwischen dem Garten eines Wohngebäudes und einer landwirtschaftlichen Halle.

Im Zuge der Bauleitplanung ist beabsichtigt, bei künftigen baulichen Entwicklungen mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem emissionsempfindlichen Wohnen und der emittierenden Landwirtschaft zu minimieren, indem im Bebauungsplan eine Gliederung der Nutzungen entsprechend ihrer Emissionsintensität bzw. Immissionsempfindlichkeit vorgenommen wird. Um dies zu erreichen, erfolgt eine Abstufung von vier mit Blick auf Emissionskriterien gebildeten Baugebietstypen (vom emissionsintensivsten MD 1 bis zum stark emissionseingeschränkten MD 3 bzw. MD 4). Alle vier Baugebiete sind Dorfgebiete (MD) gemäß § 5 BauNVO. Die Gliederung der Nutzungen folgt darüber hinaus dem Ziel, in den rückwärtig gelegenen, straßenabgewandten Bereichen lediglich landwirtschaftliche Betriebsflächen und –gebäude sowie Gärten und kleinsiedlungsgebietsähnliche Nutzungen wie Nutzgärten oder Tierhaltung, ebenfalls ohne Wohnen, zuzulassen, vergleichbar den bislang anzusetzenden Zulassungsvoraussetzungen auf Grundlage des § 35 BauGB. Wohnbauliche Entwicklung soll auf die straßenbegleitenden Bereiche und die Baugebiete MD 3 beschränkt bleiben. Gegenüber der bislang auf der Basis von § 34 BauGB zu beurteilenden Zulässigkeit werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine künftige Bebauung erhöht – mit Ausnahme der neu entwickelten Fläche in der Mitte des Plangebiets.

Ein bereits degenerierter Knickabschnitt soll im B-Plan zur Disposition gestellt werden. Vorhandene Großgrünbestände und ein Oberflächengewässer werden ansonsten mit Festsetzungen geschützt. An umweltrelevanten Festsetzungen sind im B-Plan des Weiteren die Versickerung von Oberflächenwasser und die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Bodenbefestigung vorgesehen. Zusätzlich werden auf dem Plan verschiedene Hinweise mit Umweltbezug erteilt.

Bedarf an Grund und Boden

Der Großteil des Geltungsbereichs liegt im bereits bebauten Bereich. Neue Bebauungsmöglichkeiten sollen im Wesentlichen auf der Abrundungsfläche, konkret in den MD 3-Baugebieten sowie im Baugebiet MD 4 – Nord, mit knapp 3.400 m² maximalem Flächenverbrauch entstehen.

2 Berücksichtigung von übergeordneten Zielen des Umweltschutzes

In verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes werden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter definiert, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Abwägung durch die Betrachtung und Gewichtung der Umweltbelange berücksichtigt wurden. Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

2.1 Wichtige Ziele aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Baugesetzbuch:

(§ 1 Abs. 5) Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1) Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7) Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8) Berücksichtigung von Belangen der Wirtschaft im weiteren Sinne

(§ 1a Abs. 2) Gewährleistung sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden

FFH-Richtlinie

(Art. 2 Abs. 1) Ziel: Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen

(Art. 2 Abs. 2) Ziel der Maßnahmen: Bewahren oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (auf EU-Ebene)

(Art. 2 Abs. 3) Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen oder örtlichen Besonderheiten

(Art. 3 Abs. 1) Bilden eines europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete aus den Arten des Anhangs I und den Habitaten des Anhangs II (Natura 2000) entsprechend der Ziele

EU-Vogelschutzrichtlinie

(Art. 1 Abs. 1) Schutz, Bewirtschaftung/Nutzung und Regulierung sämtlicher wildlebender und in der EU heimischer Vogelarten

Bundesnaturschutzgesetz:

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, dabei dauerhafte Sicherung biologischer Vielfalt; Schutz umfasst auch Pflege, Entwicklung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung von Natur und Landschaft

(Nr. 2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt gemäß jeweiligem Gefährdungsgrad insbesondere 1. Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Ermöglichung von Austausch zwischen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung erhalten; bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen

(§ 13) Vorrangig Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher; Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich, durch Ersatz in Geld

(versch.) Regelungen für Schutzgebiete diverser Art und zum Artenschutz

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Das LNatSchG konkretisiert einige Ziele des BNatSchG näher.

Wasserhaushaltsgesetz

(§ 1a WHG) Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Vermeiden des Anfallens von Abwasser; Einleitung von Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen, soweit nicht zu verwerten, zu versickern oder in oberirdisches Gewässer abzuleiten

(§ 47 ff. WHG) Vermeiden von nachteiliger Veränderung mengenmäßigen / chemischen Zustands bei Bewirtschaftung von Grundwasser

Landeswassergesetz

Das LWG konkretisiert einige Ziele des WHG näher.

Bundesimmissionsschutzgesetz

(§ 1 Abs. 1 BImSchG) Gesetzeszweck ist Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern von schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 3 Abs. 2 BImSchG) Immissionen i. S. d. BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

(§ 3 Abs. 3 BImSchG) Emissionen i. S. d. BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen

Ergänzend: verschiedene Pläne und Berichte des Landes zum Klimaschutz

2.2 Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen

2.2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

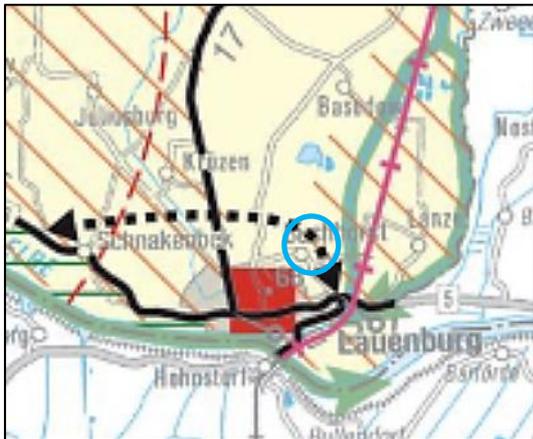


Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (Plangebiet: blauer Ring)

Im LEP 2010 sind östlich von Buchhorst entlang der Fließgewässer Biotopverbundachsen auf Landesebene dargestellt. Die schwarz gestrichelte Linie mit den Pfeilen, die über Buchhorst verläuft, symbolisiert eine Umgehungsstraße um Lauenburg, die noch nicht realisiert ist. Mit der gelben Fläche wird Buchhorst dem ländlichen Raum zugeordnet.

2.2.2 Regionalplan für den Planungsraum I



Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd), 1998 (Quelle: Internetpräsenz der Landesregierung Schleswig-Holstein, 2017) (Plangebiet: blauer Ring)

Die Gemeinde Buchhorst liegt im Randbereich der Entwicklungs- und Entlastungsorte um den Großraum Hamburg und ist diesen laut Planzeichnung des Regionalplans noch zugeordnet (geschwungene Linie aus roten Balken), hat aber keine zentralörtliche Funktion. Die dünne rote Schrägschraffur ordnet den südlichsten Teil von Buchhorst (außerhalb des Plangebiets) noch dem zentralörtlichen Siedlungszusammenhang von Lauenburg zu. Die Bebauung der beiden Orte geht dort über die Gemeindegrenze hinweg ineinander über. Zugleich liegen die Flächen südwestlich und westlich der Gemeinde Buchhorst in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems / waagrechte grüne Schraffur). Konkret sind hiervon der Geestrücken betroffen, der sich unmittelbar an Buchhorst angrenzend erhebt, und ein Bereich am den Elbe-Lübeck-Kanal. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die östlich und nördlich anschließenden Flächen liegen außerhalb der grünen Schraffur. Dafür bilden sie den Übergangsbereich zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, das sich, gekennzeichnet durch die weite, offene orangene Schraffur in östlicher Richtung erstreckt. Des Weiteren wird eine besondere Bedeutung der Gegend um Buchhorst für den Grundwasserschutz hervorgehoben.

Die Bauleitplanung konzentriert sich auf bereits bebaute Flächen sowie eine kleine, unbebaute Fläche, die den bebauten Bereich abrundet und nicht in den Außenbereich herausragt. Die vorgesehene bauliche Entwicklung, die über die bislang nach § 34 BauGB mögliche hinausgeht, ist vom Umfang her maßvoll und im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde. Die Biotopachsen um Buchhorst sind nicht von der Planung betroffen. Konflikte mit den Aussagen des Regionalplans werden daher nicht gesehen.

2.2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst

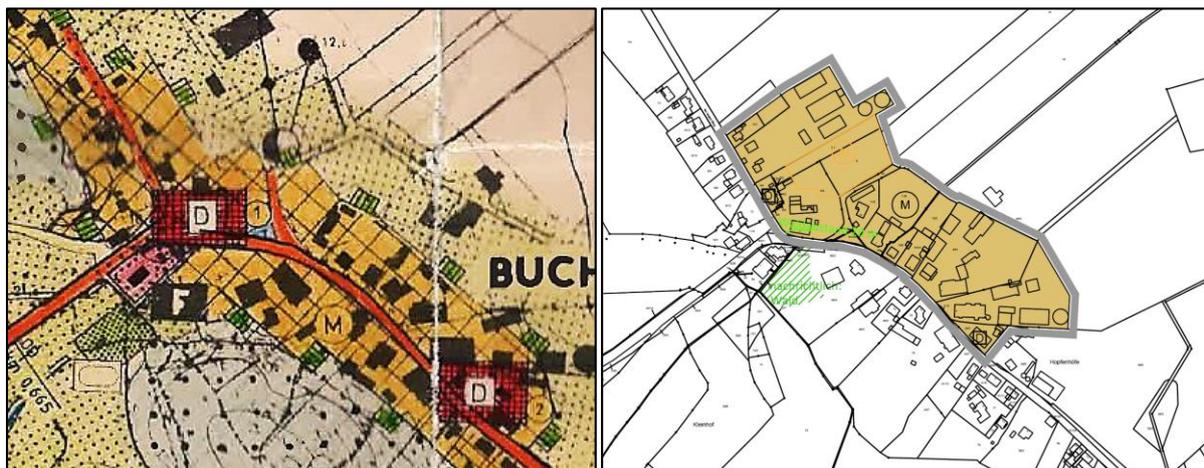


Abbildung 3: Derzeit geltender Flächennutzungsplan (links) und 3. Änderung des FNP (rechts), Gemeinde Buchhorst

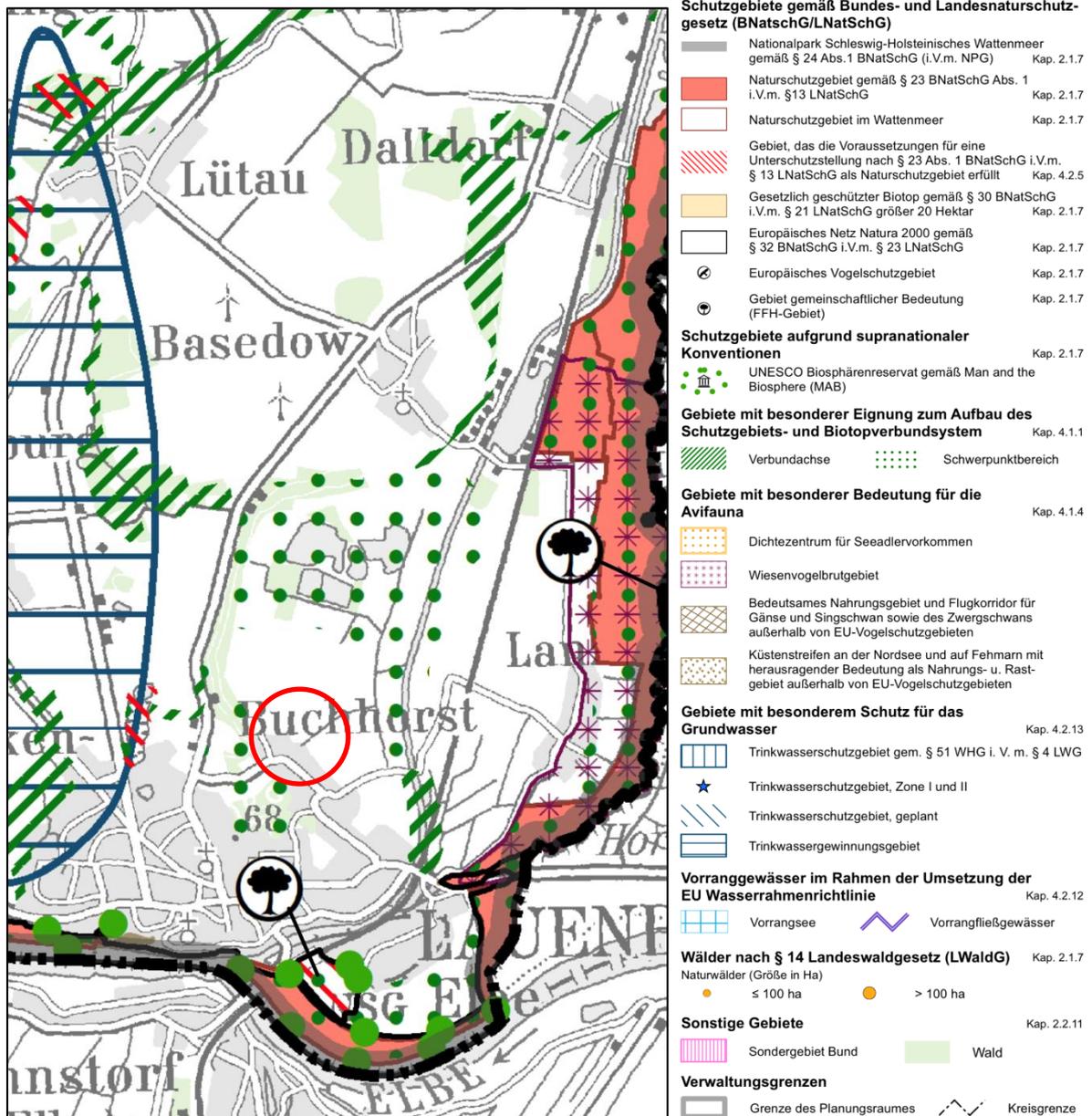
Auf der Abbildung ist der derzeit geltende Flächennutzungsplan dargestellt, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert wird. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst darüber hinaus eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen (auf dem B und dem U des Schriftzugs „Buchhorst“).

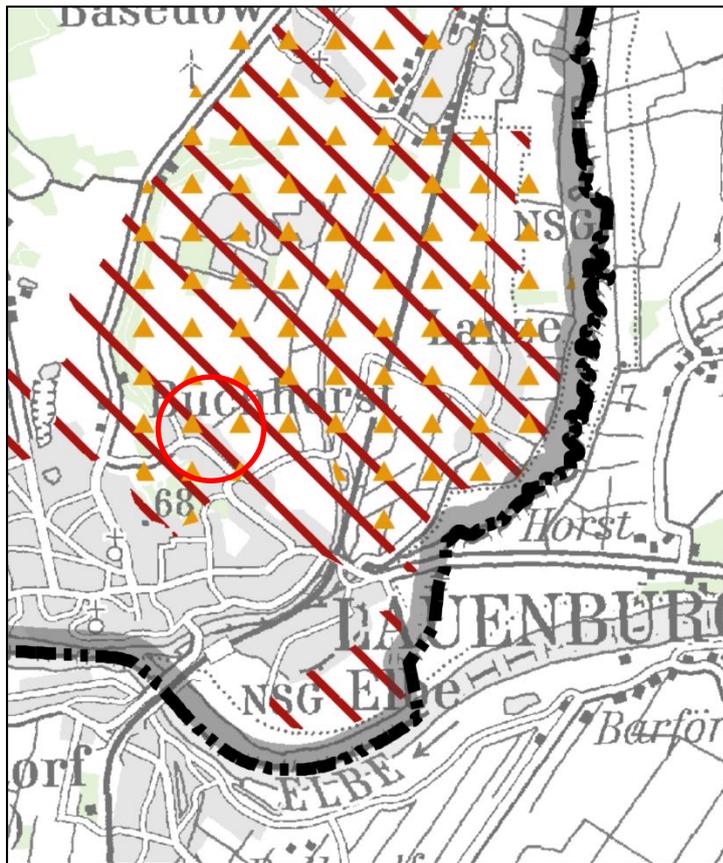
Um den bebauten Bereich gemäß der jeweiligen Emissionsempfindlichkeit bzw. Emissionsträchtigkeit zu gliedern und damit die weitere bauliche Entwicklung zu steuern, werden Flächen für die Landwirtschaft aus dem Flächennutzungsplan in Bauflächen geändert.

Auch künftig sollen dort jedoch im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzungen (außer Wohnen) zulässig sein.

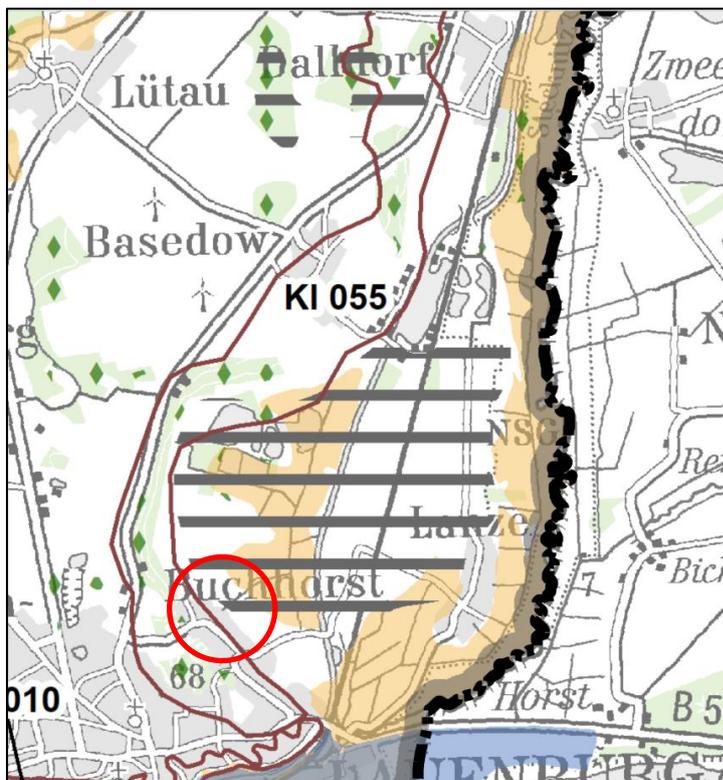
2.2.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert das Landschaftsprogramm und enthält umfassende Ziele und Planungen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter. Nachfolgend sind die Ausschnitte aus den Plänen für den Bereich Buchhorst (roter Kreis) abgebildet.





- Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)**
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG Kap. 2.1.7
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt Kap. 4.2.4
 - Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG Kap. 2.1.7
- Gebiet mit Erholungsfunktion** Kap. 4.1.6
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Historische Kulturlandschaften** Kap. 2.1.8.1
- Knicklandschaft
 - Beet- und Gruppengebiet
- Sonstige Gebiete**
- Wald
- Verwaltungsgrenzen**
- Grenze des Planungsraumes
 - Kreisgrenze



- Klimaschutz** Kap. 4.1.7
- Wald > 5ha Gemäß ALKIS 2019
 - klimasensitiver Boden
- Hochwasserrisikogebiete - Flusshochwasser** Kap. 2.1.2.4
- Hochwasserrisikogebiet (HQ 200) (§§ 73, 74, 76 WHG)
- Hochwasserrisikogebiete - Küstenhochwasser** Kap. 2.1.2.4
- Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)
- Sonstige Gebiete**
- Mo 005 Kap. 2.1.1.2
 - Oberflächennaher Rohstoff Kap. 2.2.6
 - Wald
- Verwaltungsgrenzen**
- Kreisgrenze
 - Grenze des Planungsraumes

Abbildung 4: Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung 2020, Karten 1 - 3 (Lage des Plangebiets: roter Kreis)

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind als Belange von Natur und Landschaft von der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Geotop KI 055 ist das Kliff Stecknitz – Delvenau, das aus sieben Einzelflächen besteht. Das Plangebiet selbst ist nicht von umweltbezogenen Darstellungen berührt.

Die Planung widerspricht keinen Inhalten des Landschaftsrahmenplans, da sie lediglich bereits vorhandene Siedlungsflächen in Anspruch nimmt mit Ausnahme einer kleinen Abrundung. Letztere ragt in den Siedlungskörper hinein und hat damit keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans. Auf die Eignung als NSG bzw. die hohe Erholungseignung der Landschaft nimmt die Planung Rücksicht, indem sie zahlreiche Vorschriften enthält, die ein Einfügen künftig zu errichtender Baukörper in Landschafts- und Ortsbild gewährleisten sollen. Auch durch die festgesetzte Art der baulichen Nutzung sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse ist ebenfalls unwahrscheinlich.

2.2.5 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

2.3 Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna

Schutzgebiete

Schutzgebiete für den Natur- und Artenschutz sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten ungeachtet dessen.

Geschützte Biotoptypen

Am östlichen Rand des nördlichen Teils der Abrundungsfläche befindet sich ein Knick, geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG. Der Knick verläuft mit einer Unterbrechung weiter in stark geschädigtem Zustand entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs, der die Abrundungsfläche durchquert. Dieser bereits geschädigte Abschnitt soll durch die Planung entfallen, sobald die Fläche nördlich erschlossen bzw. bebaut wird, und dann durch eine Knickneuanlage an anderer Stelle ersetzt werden.

Die Baumreihe, die entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 8 verläuft, ist nicht eindeutig als geschütztes Biotop einzustufen. Für die Planung ist die Einstufung weniger relevant, da die Baumreihe durch Festsetzungen im B-Plan geschützt wird.

Ökokonten

Ökokonten sind nicht betroffen.

Flora

Es wurden weder geschützte oder gefährdete Pflanzen gefunden, noch sind sie zu erwarten.

3 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Einige Informationen zu den Bewertungen und Beschreibungen der Schutzgüter sind dem Landschaftsrahmenplan 1998 und dem Umweltdatenserver Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/...>; <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/...>) entnommen.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird v. a. unter gesundheitlichen/störungsbezogenen Aspekten betrachtet. Da keine Schadstoffbelastungen des Bodens bekannt sind sowie industrie- oder verkehrsbedingte Emissionen unproblematisch sind, steht bei vorliegender Planung der landwirtschaftsbezogene Immissionsschutz im Vordergrund. Das Plangebiet ist eine Gemengelage aus Landwirtschaft und Wohnen. Es ist bereits überwiegend bebaut, und auch die Abrundungsfläche ist durch diese beiden Nutzungen geprägt. Die Gemengelage bringt naturgemäß Interessenkonflikte hinsichtlich der Immissionslage mit sich, ohne dass diese in Buchhorst stark ausgeprägt erscheinen.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Durch die geringe Größe und die langgestreckte Form von Buchhorst haben viele wohnbaulich genutzte Grundstücke einen unmittelbaren Bezug zum Außenbereich und dadurch einen hohen Wohnwert.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder Naturdenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg bildet für viele Tier- und Pflanzenarten Mitteleuropas die nördliche Verbreitungsgrenze, so dass eine entsprechend hohe Empfindlichkeit dieser Tiere und Pflanzen gegenüber Störungen besteht. Dem Natur- und Artenschutz wird daher besondere Bedeutung zugemessen. Die hiervon schwerpunktmäßig betroffenen niedermoorigen Bereiche entlang des Elbe-Lübeck-Kanals und das Elbstromtal liegen allerdings in mindestens ein bis zwei Kilometer Entfernung vom Plangebiet.

Die natürliche potentielle Vegetation sind Erlen- oder Erlenmischwälder und Buchenwälder.

Die Landschaft um Buchhorst herum und somit außerhalb des Plangebiets enthält wichtige Bausteine für den Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems. Auf dem Geestrücken wird ein Schwerpunktbereich für den Aufbau eines „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ ausgewiesen, entlang des Elbe-Lübeck-Kanals eine „Hauptverbundachse“. (Im digitalen Umweltatlas Schleswig-Holstein ist letztere allerdings als Nebenverbundachse ausgewiesen; die Benennung eines Schwerpunktbereichs westlich von Buchhorst stimmt überein.) Der Anhang des LRP 1998 benennt in diesem Zusammenhang „Grünland und Geesthänge bei Buchhorst – abwechslungsreiches, zum Teil extensives Nutzungsmuster mit naturnahen Waldbereichen und Grünlandflächen“.

3.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen und Nutzungstypen erfolgte durch Begehungen im April 2017 und August 2017 sowie auf der Grundlage von Luftbildern (Google Earth Pro 2009/2017). Die

zeichnerische Kartierung (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) ist Bestandteil dieses Umweltberichts bzw. der Eingriffsbeurteilung. Sie enthält auch die Bewertung der Biotoptypen als Zusatz zum jeweiligen Biotoptypenschlüssel.

Die Bewertung der Biotoptypen in der Kartierung erfolgt anhand der Kompensationsermittlung Straßenbau (2004). Die Wertstufen werden demnach wie folgt definiert:

V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	(stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig)
IV = hohe naturschutzfachliche Bedeutung	(mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern)
III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	(weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren)
II = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung	(häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität)
I = geringe naturschutzfachliche Bedeutung	(sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich,

sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden)

0 = Versiegelte Flächen

(Straßenverkehrsflächen, bebaute Flächen, großflächige Vollversiegelung)

Bei besonderer Ausprägung in Bezug auf den Wert als Lebensraum oder Raumwirksamkeit eines Landschaftselements findet eine Aufwertung in die nächsthöhere Wertstufe statt (+ als Bestandteil des Codes). Mangelnde Vitalität oder eine schlechte Ausprägung beispielsweise können zu einer Abwertung führen (-). Allgemeine Kriterien für die Einstufung in eine bestimmte Wertstufe sind Grad der Naturnähe, standörtliche Faktoren, die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die Repräsentanz von Pflanzengesellschaften und Strukturen, die für einen Naturraum oder einen regionalen Bereich charakteristisch sind, die Seltenheit sowie Alter bzw. Ersetzbarkeit.

Einzelbäume und Baumgruppen von jeweils rund 70 bis 100 cm Stammdurchmesser sind aufgrund ihrer hohen Entwicklungsstufen und der dadurch bedingten geringen Ersetzbarkeit sowie ihrer Raumwirksamkeit der Wertstufe IV zugeordnet. Einzelbäumen und Baumgruppen mittleren Alters und ohne besondere Bedeutung für die Eigenart des Raumes entsprechen Wertstufe III. Dies gilt auch für stark geschädigte Bäume. Jungbestände werden Wertstufe II zugeordnet. In der Regel werden nicht-heimische Bäume eine Wertstufe abgewertet. Analog hierzu werden einzelne alte und raumwirksame Einzelsträucher der Wertstufe III zugeordnet, Sträucher mittleren Alters ohne besondere Raumwirksamkeit und junge Sträucher erhalten Wertstufe II.

Biotoptypen im Siedlungsbereich sind nur insoweit erfasst, als sie einsehbar waren. Hier sind jedoch keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes geplant, so dass dieser Bereich weniger relevant ist. Insgesamt handelt es im Plangebiet um Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz. Einzelne alte Laubbäume werden als Biotoptypen hoher Bedeutung klassifiziert. Eine Beeinträchtigung dieser Bäume ist – wie auch der Abriss von Gebäuden – derzeit nicht geplant. Auf das Erfordernis einer frühzeitigen Einbeziehung des Landkreises wird auf dem Plan hingewiesen, falls sich dies ändern sollte.

Das Artenspektrum setzt sich weitgehend aus ungefährdeten und landesweit verbreiteten Arten zusammen, die typisch für den Übergangsbereich vom Siedlungsraum zur freien Landschaft sind. (Siehe auch Kap. zum Artenschutz.) Eine Abfrage von Faunadaten und geschützten Biotopen beim LLUR ergab keine Treffer im Plangebiet.

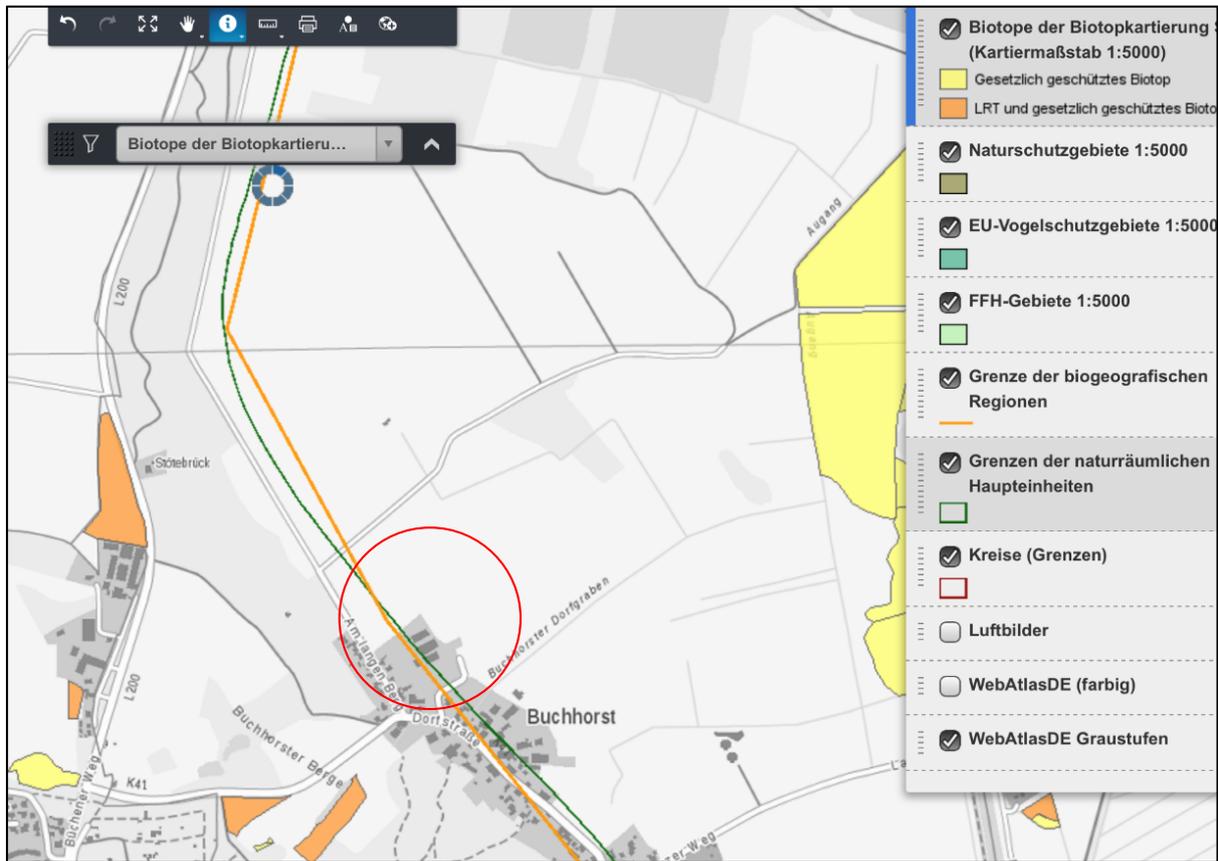


Abbildung 5: Faunadatenabfrage vom 12.02.2020 (© ZeBIS-Server des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung), der rote Kreis markiert das Plangebiet

Das Plangebiet lässt sich in einen ersten, bereits baulich genutzten Teil aus Gebäude- und Hofflächen mit meist neuzeitlichen naturfernen Ziergärten gliedern. Vereinzelt gibt es auch strukturreichere Ausprägungen, Obstbäume oder größere Laubbäume. Einige größere Exemplare stehen straßenbegleitend auf den privaten Grundstücksflächen. Eine detaillierte und vollständige Bestandsaufnahme von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken wurde nicht durchgeführt, wenn auf der Fläche keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sie wurden in diesen Fällen nur aufgenommen, wenn sie für das Orts- oder Landschaftsbild oder für den Biotopschutz von besonderer Bedeutung sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen auf dem zweiten Teil des Plangebietes, der Abrundungsfläche, zu erwarten: Die Abrundungsfläche nördlich des Wirtschaftswegs wird dominiert von einer landwirtschaftlich genutzten Lagerfläche, deren Oberboden zur östlichen und nördlichen Seite hin abgeschoben ist. Auf der Fläche wurden bei verschiedenen Ortsbesichtigungen abgestellte (landwirtschaftliche) Maschinen, Anhänger, Pkw und auch Lkw gesehen. Auch Haufen mit Kies, Erde, Sand und ähnlichem werden zeitweise dort gelagert. Insgesamt ist bei jeder der zahlreichen Ortsbesichtigungen eine veränderte Nutzung der Fläche zu beobachten. Der verbleibende Boden ist stark verdichtet, stellenweise mit etwas Schotter oder Kies befestigt. Im Randbereich der Fläche entsteht (z. T. zeitweise) lückige Ruderalvegetation.

Den Abschluss zur freien Landschaft östlich an die Lagerfläche angrenzend bildet eine Baumhecke / ein ebenerdiger durchgewachsener Knick mit strauchartigem Unterwuchs in guter Ausprägung. Sie bildet im Verbund mit dem Knick östlich der Güllebehälter ein hochwertiges Biotop und steht unter Biotopschutz. Insgesamt ist dieser Teil des Plangebiets

aufgrund seiner Nutzung als Stellfläche und den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb anthropogen beeinträchtigt und unruhig.

Am Wirtschaftsweg selbst und südlich der Lagerfläche liegt ebenfalls ein Knick. Der Knick ist in einem schlechten Zustand, Überhälter fehlen gänzlich, der Knickfuß ist stellenweise beschädigt. Er ist lückig, nicht gepflegt und wird stellenweise von Brombeeren überwuchert. Auch die in den Ort hineinragende Lage wirkt in Bezug auf seine eigentlichen Funktionen entwertend.

Auf der Abrundungsfläche südlich des Wirtschaftswegs liegt aus einer ehemaligen Beweidung hervorgegangenes überwiegend artenarmes, fragmentarisch auch mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Der Schutz von Grünland ist ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes. Durch ihre isoliert in den Ort hineinragende Lage sind bei der Bewertung der Fläche bereits gewisse Abstriche zu machen. Die erfolgte Nutzungsaufgabe und damit einhergehend eingestellte Pflege (die Mahd scheint schon länger eingestellt zu sein) beeinträchtigt die Fläche ebenfalls in ihrer Wertigkeit. An die ehemalige Weide grenzt südwestlich ein tiefliegendes offenes Fließgewässer mit Regelprofil und hoher, gleichmäßiger Fließgeschwindigkeit (Buchhorster Dorfgraben). Bei den Ortsterminen war der Graben wasserführend. Die Uferbereiche sind steil und tief und stark überwuchert. Röhrichte gibt es vereinzelt und in kleinen Gruppen. Innerhalb des bisherigen Bebauungszusammenhangs fließt das Gewässer verrohrt zur Querung von Dorfstraße, Wirtschaft und einigen Grundstücken durch das Plangebiet.

Auch auf dem Wirtschaftsweg selbst sind keine gefährdeten Arten festgestellt worden.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Für die Ermittlung und Bewertung des Plangebiets unter dem Gesichtspunkt Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (Zimmermann, Begehung 09/2017) angefertigt. Die Untersuchung wird nachfolgend zusammengefasst.

Vögel

Die Untersuchung wurde am 13.08.2017 durchgeführt, so dass zur Nutzung des Plangebiets zu Brutzwecken keine Aussagen möglich sind; der Aufenthalt verschiedener Vogelarten konnte auch im August nachgewiesen werden (Tab. 1). Trotz der Eignung des Plangebiets als Habitat für den Grünspecht, der alte Bäume und Gartenflächen aufsucht, konnten bei der Begehung keine Individuen oder Bruthöhlen gefunden werden.

In einer alten Buche auf dem Flurstück 6/4 wurde eine horstähnliche Struktur entdeckt, die z. B. als Nestgrundlage für die Waldohreule in Frage kommt. Der Baum ist im B-Plan Nr. 4 zum Erhalt festgesetzt. Der Baumbestand auf Privatgärten ist i. a. jedoch nicht von Maßnahmen der Bauleitplanung betroffen; die generellen artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote sind unabhängig davon von jedermann zu berücksichtigen. Das gilt analog für die (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Plangebiet, in denen prinzipiell auch Schleiereulen vorkommen können.

Des Weiteren liegt im untersuchten Gebiet ein Kunsthorst als Nisthilfe für den Weißstorch, der jedoch aktuell nicht eindeutig besiedelt ist. Der Weißstorch hielt sich zwar auf der künstlichen Nisthilfe auf, diese war aber offenbar im Jahr 2017 nicht besetzt (kein Horst erkennbar).

Während der einmaligen Geländeerfassung am 13.08.2017 wurden insgesamt zwei streng geschützte Vogelarten im UG nachgewiesen: ein rastender Weißstorch und ein überfliegender Sperber. Daraus kann jedoch aufgrund des Erfassungszeitraumes am 13.08. keine Aussage zu dauerhaften Vorkommen im Untersuchungsgebiet oder zur Nutzung des Untersuchungsgebiets zur Reproduktion getroffen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 1: Vogelartenliste im Untersuchungsgebiet "Buchhorst", Kreis Herzogtum Lauenburg. Untersuchung am 13.08.2017 durch Dipl.-Biol. Marco Zimmermann. N=18. Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010). **Fett:** streng geschützte Art nach BNatschG.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote-Liste-Status SH	Status
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	Überflug
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	Überflug
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	*	Überflug
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	2	Auf Nisthilfe rastend
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	Nahrungssuche
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	*	Überflug
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	Überflug
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	Überflug
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	*	Nahrungssuche
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	Überflug
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	Nahrungssuche
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	Nahrungssuche
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	Nahrungssuche
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	*	Nahrungssuche
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	Nahrungssuche
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	*	Überflug, Nahrungssuche
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	Nahrungssuche
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	Nahrungssuche

Legende: * = nicht gefährdet; 2 = stark gefährdet; SH = Schleswig-Holstein

Säugetiere

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Lebensraumstruktur geeignet als Jagdgebiet für Fledermäuse. Insbesondere die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind zu erwarten. Die alten Laubbäume im Geltungsbereich stellen potenzielle Fledermausquartiere dar, die angrenzenden Grünlandbereiche potenzielle Jagdreviere.

Tab. 2: Liste der potenziell im Untersuchungsraum Buchhorst vorkommenden Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach den Roten Listen für Schleswig-Holstein und Deutschland, Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie. UG=Untersuchungsgebiet.

Artnamen	RL SH (2014)	RL D (2009)	BNatSchG § 7	FFH-Anhang	Anmerkungen zum potenziellen Vorkommen (Quartiere, Jagdhabitats) im UG Buchhorst
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere im UG potenziell in Baumhöhlen und Gebäuden möglich.
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	D	s	II, IV	Quartiere entlang des Elbe-Lübeck-Kanals sowie im Einzugsgebiet der Elbe und damit auch im UG möglich.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat in der näheren Umgebung vorhanden. Quartiere in Bäumen im UG möglich.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere potenziell in Baumhöhlen und Gebäuden im UG möglich.
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere in Häusern im UG möglich.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere in Häusern im UG möglich.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere in Häusern im UG möglich.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere potenziell in Baumhöhlen im UG möglich.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	s	IV	Potenzielles Jagdhabitat vorhanden, Quartiere im UG vermutlich nicht vorhanden, aber im südlich angrenzenden Wald möglich.
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	s	IV	Quartiere im UG vermutlich nicht vorhanden, potenziell in Bäumen im südlich angrenzenden Wald möglich.

- Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Schleswig-Holstein (SH) nach BORKENHAGEN (2014); für Deutschland nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet.
- Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) § 7: b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14)
- Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): II = Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); IV = Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).

In einer in einem Privatgarten befindlichen Linde wurde eine Spechthöhle gefunden, die, wie auch viele andere Gebäude im Untersuchungsgebiet, ein potenzielles Fledermausquartier darstellt. Die Bauleitplanung bereitet jedoch keine Eingriffe in den Gebäudebestand oder den Baumbestand auf Privatgrundstücken vor. Besagte Linde soll abgesehen davon im Bebauungsplan mit einer Erhaltsfestsetzung geschützt werden, da sie als besonders wertvoll und ortsbildprägend eingestuft wird. Des Weiteren greifen die generellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den Grundstückseigentümern unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten sind.

Zu den Knicks stellt das Gutachten folgendes fest: "Im UG befinden sich am Übergang der Siedlungsfläche zum landwirtschaftlich genutztem Areal Reste einer Wallhecke (Knick), die

gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich besonders geschützt ist. Miteinander vernetzte Hecken bieten u.a. der Haselmaus (*Muscardinus arvellanarius*) einen Lebensraum, das UG liegt an der Südgrenze des Verbreitungsgebietes dieser in Schleswig-Holstein stark gefährdeten und streng geschützten Art (BORKENHAGEN 2014). Die Ausprägung dieser Wallhecke ist jedoch in einem schlechten Zustand, da keine zusammenhängende Vegetationsstruktur mehr vorhanden ist (Foto 1,2, im Anhang). Die Hecke hat keinen unmittelbaren Anschluss an weitere Hecken oder an einen Waldrand. Es handelt sich um isolierte Reste einer Wallhecke, welche größere Lücken durch fehlende Bestockung aufweist. Diese Wallhecke bietet zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der beschriebenen kleinräumigen Ausprägung und der Isolation in der Fläche keinen optimalen Lebensraum für die Haselmaus, allerdings kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“ Im Laufe des Verfahrens sind keine Hinweise auf Haselmäuse im Untersuchungsgebiet bekannt geworden.

Darüber hinausgehend sei im Untersuchungsgebiet mit dem Auftreten von weiteren streng geschützten Säugetierarten aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume nicht zu rechnen.

Amphibien und Reptilien

Bei der Begehung befanden sich auf der ruderalen Brachfläche nördlich des Wirtschaftswegs, die als Lager- und Abstellfläche genutzt wird, Sandaufschüttungen. Die dort vorgefundenen Strukturen eignen sich prinzipielle als Lebensraum für Reptilien wie z. B. die Zauneidechse. Gegen eine Besiedlung sprechen jedoch die isolierte Lage in der Landschaft und die häufige Veränderung der Flächennutzung. So wurden bei der Felduntersuchung keine Reptilien gefunden.

Auf den Grünlandflächen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung angrenzen, könnten Ringelnattern leben.

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine Stillgewässer. Es könnte jedoch aufgrund der potenziellen Laichgewässer, die um das Untersuchungsgebiet herum liegen und aufgrund der Nähe zu einem größeren Wald mit Kleingewässern als Sommerlebensraum für Amphibien dienen. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Laubfrosch verwiesen, dessen Vorkommen im Landkreis nachgewiesen wurde.

Weitere Artengruppen "Tiere"

Hierzu die Potenzialanalyse: "Für streng geschützte Arten weiterer Artengruppen liegen im UG keine geeigneten Lebensräume vor, eine unmittelbare Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen wird daher nicht angenommen. Dies gilt z.B. für den Eremiten (*Osmoderma eremita*), der in geeigneten Großhöhlen von Bäumen in Ortschaften zu erwarten ist. Großhöhlen konnten jedoch im Baumbestand des UG nicht nachgewiesen werden.

Gefährdete Arten können hingegen besonders in den brachen Grünlandflächen im nördlichen Teil des UG erwartet werden (z. B. gefährdete Heuschreckenarten)." Dieser Teil liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung. Auch sind während der Planaufstellung im Norden des Geltungsbereichs keine baulichen Maßnahmen geplant.

Pflanzen

Pflanzen, die nach § 7 BNatSchG streng geschützt sind, wurden nicht nachgewiesen und ihr Vorkommen wird für das Untersuchungsgebiet nicht prognostiziert.

3.3 Schutzgut Boden/Fläche

Auf der Abrundungsfläche wurde eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Es handelt sich jeweils um fluvatilen Sand, teils mit Bauschuttüberdeckung (Lagerfläche nördlich des Wirtschaftswegs), teils mit Mutterbodenüberdeckung.

Die Bodengüte wird im mittleren Bereich eingestuft, gleiches gilt für den Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LRP 98).

Rohstoffvorkommen sind in oder um das Plangebiet herum nicht bekannt. Untersuchungen zu einer etwaigen Bodenschadstoffbelastung liegen nicht vor. Eine Erosionsgefahr besteht wegen der relativ ebenen Fläche innerhalb des Siedlungsgefüges nicht.

Unmittelbar bei Buchhorst besteht eine unterschiedliche Fähigkeit zur Wasserbindung des Bodens von schwach-trocken bis schwach-feucht.

Der Boden ist überwiegend bereits stark anthropogen überprägt (Versiegelung, Verdichtung, intensive Nutzung wie Scherrasenflächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen, zum Teil entwässert durch Gräben etc.). Daneben gibt es extensiver genutzte Bereiche (Grünland, Strauch-/Baumstrukturen), die für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften bedeutsam sind.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
Befestigte Flächen (Gebäude, Wege, Hofflächen, Parkplätze etc.)	keine	0 – 1 (Vollversiegelung bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung)
Hausgärten	Anthropogen entwickelter Boden mit intensiver Nutzung und Veränderung des Bodenprofils	2 (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung)
Abrundungsfläche nördlicher Teil	durch intensive Nutzung und Veränderungen des Bodenprofils / Mutterbodenabtrag stark überprägter Naturboden	2 (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung)
Abrundungsfläche südlicher Teil	durch ehemals intensive Nutzung und Veränderungen des Bodenprofils überprägter Naturboden	3 (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung)
Gehölzflächen	schwach überprägter Naturboden	3 (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung)

Flächenverbrauch:

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, hier im Wesentlichen die Grundflächenzahl GRZ, für die einzelnen Teilbereiche des Bebauungsplans. Zur Ermittlung der GRZ wurde für die Bestandsbebauung der IST-Zustand ermittelt und normalerweise leicht nach oben aufgerundet. Auf der neu bebaubaren Fläche wurde eine GRZ von 0,4 bis 0,5 festgesetzt; außer beim MD 2 ist eine Überschreitung durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO zulässig (Stellplätze, Nebenanlagen etc.). Die Baugebiete mit stärkeren Emissionsbeschränkungen sollen weniger intensiv bebaubar sein als die bereits baulich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe, die mit Überschreitung der Kappungsgrenze bis 0,9 befestigen können, um, wie in § 5 BauNVO gefordert, trotz dem bereits hohen Versiegelungsgrad kleinere Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Die hohen Versiegelungswerte, die der Bestand bereits aufweist, sind u. a. auf die Hof- und Lagerflächen der landwirtschaftlichen Betriebe zurückzuführen. Insgesamt wird eine Verdichtung angestrebt, die für einen kleinen, landwirtschaftlich geprägten Ort angemessen erscheint und auch verträgliche gewerbliche Nutzungen ermöglicht.

Die aufgrund der Festsetzungen zusätzlich möglichen versiegelten Flächen, im Vergleich zum bisherigen bauplanungsrechtlichen Zustand (§ 34 BauGB), sind in der Eingriffsbeurteilung detailliert wiedergegeben.

3.4 Schutzgut Wasser

Der kleine, z. T. verrohrte, z. T. kanalisierte Bachlauf (Buchhorster Dorfgraben), der durch Buchhorst fließt, gilt als übergeordnetes Fließgewässer (Umwelt-Atlas Schleswig-Holstein). Seine Bewertung erfolgt im Rahmen der Biotoptypenbewertung. Der Bach entspringt oben auf der Geest und fließt nach Osten, teilweise verrohrt, teilweise kanalisiert durch Buchhorst und das Plangebiet hindurch, zum Elbe-Lübeck-Kanal. Da er auch das Plangebiet durchquert, wird er im Bebauungsplan mit seiner Uferzone durch Festsetzungen gesichert. Er ist allerdings nicht als naturnah einzuordnen und eher artenarm. Baugrenzen sollen künftig einen Mindestabstand für bauliche Anlagen gewährleisten. Der verrohrte Teil liegt auf nicht verfügbaren Flächen, so dass eine Freilegung im Bebauungsplan mangels Realisierungschancen nicht vorgesehen werden kann.

Einige der angrenzenden Grünlandbereiche sind von Entwässerungsgräben durchzogen.

Buchhorst ist nicht von festgesetzten Überschwemmungsgebieten betroffen. Nichtsdestotrotz besteht ein denkbares Überschwemmungsrisiko. Bei Elbhochwasser wird das Gebiet geschöpft; der Abfluss aus dem Gemeindegebiet kann dann behindert sein, so dass gemäß Aussage der unteren Wasserbehörde Überschwemmungen bis etwa NN+10 m möglich sind. Der Elbe-Lübeck-Kanal, in den wiederum über die Stecknitz entwässert wird, liegt in Dammlage zum Gemeindegebiet, so dass es bei einem Dambruch ebenfalls zu Überflutungen kommen könnte (Stellungnahme uWB vom 20.11.2019).

Buchhorst liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Grundwasserkörper gilt lt. LRP 98 großflächig als gefährdet (geringes Schutzpotenzial der Deckschichten, landwirtschaftliche Nutzung) bei einer Grundwasserneubildungsrate von rund 1.000 mm/a. Der Niederungsbereich entlang des Elbe-Lübeck-Kanals weist lediglich eine geringe Kapazität zur Wasserrückhaltung auf – auf der Abrundungsfläche wurde fluvatiler Sand festgestellt. Der k_f -Wert wird gem. Bodenuntersuchung mit $4,9 \cdot 10^{-6}$ angegeben (17,6 mm/h bzw. 42,2 cm/d). Laut Bodengutachten liegt der Grundwasserspiegel etwa 0,9 – 1,35 m unter der Geländeoberkante.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
Befestigte Flächen (Gebäude, Wege, Hofflächen, Parkplätze etc.)	keine	0 – 1 (Vollversiegelung bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung)
Hausgärten, Abrundungsfläche	Beeinträchtigung der Grundwasser- situation (mittleres Stoffeintragsrisiko durch Düngung etc.)	2 (mäßige naturschutz- fachliche Bedeutung)
Oberflächengewässer	Beeinträchtigung der Gewässer- situation durch naturfernen Ausbau	2 (mäßige naturschutz- fachliche Bedeutung)

3.5 Schutzgut Luft/Klima

Durch die Nähe von Nord- und Ostsee ist das Klima feucht-temperiert und kontinental. Vorherrschende Windrichtung ist West bei mäßigen Winden mit Windstärken von 2,5 bis 3 Beaufort. Die mittleren Temperaturen liegen bei 0°C im Januar und 17°C im Juli. Im Umland von Lauenburg sind kaum Grenzwertüberschreitungen der Luftqualität zu erwarten.

Wie andere Regionen ist auch Buchhorst durch den Klimawandel betroffen. Lokale Daten oder Prognosen liegen nicht vor; Folgen und Ursachen des Klimawandels sind gemeinhin bekannt und treffen mehr oder weniger auch für Buchhorst zu. Auf eine Abhandlung der generellen Klimaproblematik wird hier verzichtet.

Lokale Luftbelastung und Temperaturerwärmung sind in Buchhorst wegen der geringen Siedlungsdichte mit zahlreichen Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen bzw. der Nähe zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsflächen weniger ausgeprägt als in dichter besiedelten Bereichen. In diesem Zusammenhang wird allerdings auch auf das Thema Landwirtschaft verwiesen, das im Kapitel „Schutzgut Mensch“ und in der Begründung zum Bebauungsplan näher beleuchtet wird.

Es wird dem Schutzgut Klima/Luft eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Die Planung ermöglicht (weiterhin) die Nutzung regenerativer Energien und sichert dann im B-Plan wichtige Großgrünbestände bzw. ergänzt durch die Kompensation Bäume und Gehölze. Es erfolgt kein Eingriff in bedeutsame klimatische und lufthygienische Austausch- und Regenerationsflächen wie Feuchtgebiete oder Waldflächen. Ansonsten sind die Möglichkeiten des Klimaschutzes und der Verbesserung der Lufthygiene im Rahmen dieser Planung vorhanden.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
Gesamtes Plangebiet	wenig beeinträchtigt, zum Teil geringe Versiegelung, wenige Luftschadstoffe	2 (mäßige naturschutz- fachliche Bedeutung)

3.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Der Landschaftsrahmenplan hebt den Erholungswert um Buchhorst herum hervor. Die Planung befindet sich im Übergang zur freien Landschaft. Der Geltungsbereich und seine Umgebung sind anthropogen stark geprägt. Der Ortsrand kann teils als landschaftstypisch

bezeichnet werden, in einigen Abschnitten weist er jedoch Gestaltungsdefizite auf. Entsprechende Festsetzungen über den B-Plan sollen künftige Verunstaltung des Ortsrandes vermeiden. Freie Landschaft wird durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt.

Die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen, die für Orts- und Landschaftsbild von Wert sind, können auf B-Plan-Ebene durch Festsetzungen gesichert werden. Möglicherweise soll jedoch der Knick, der den derzeitigen Wirtschaftsweg an seiner Nordseite begleitet, entfernt werden. Die zur Neubebauung zur Verfügung gestellte Fläche ist eine in den Ort hineinragende Abrundungsfläche ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild, die Fortsetzung des Wirtschaftswegs über die geplante Wendeanlage hinaus wird erhalten. Gemäß den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird die Ausgleichskonzeption auch den Belang des Landschaftsbildes umfassen.

Teilfläche	Wertgebende Merkmale	Wertstufe
baulich genutzter Bereich	bereits anthropogen geprägt und somit beeinträchtigt, aber im Wesentlichen landschaftsraumtypische Dorfstruktur	2 (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung)
Übergang Siedlungsbereich zu freier Landschaft	kaum intakter dörflicher Siedlungsrand, abrupter Wechsel, stark ausgefranst	2 (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung)
unmittelbar angrenzender Landschaftsraum außerhalb des Plangebiets	intensive landwirtschaftliche Nutzung, mittlere Erholungseignung, wenig strukturierende Großelemente	2-3 (mäßige bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung)

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Buchhorst wird 1230 urkundlich das erste Mal erwähnt. Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Nähe liegen mehrere Kulturgüter, die für Denkmalpflege und Archäologie von Interesse bzw. Bedeutung sind. Im Einzelnen sind dies:

3.7.1 Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet enthält ein archäologisches Interessengebiet. Es ist dort mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn von Maßnahmen mit Erdeingriffen in diesem Gebiet ist dem Archäologischen Landesamt, Brockdorf-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig 14 Tage zuvor zu melden. Erdarbeiten bedürfen einer Genehmigung nach § 13 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG (siehe Hinweis auf dem Plan).

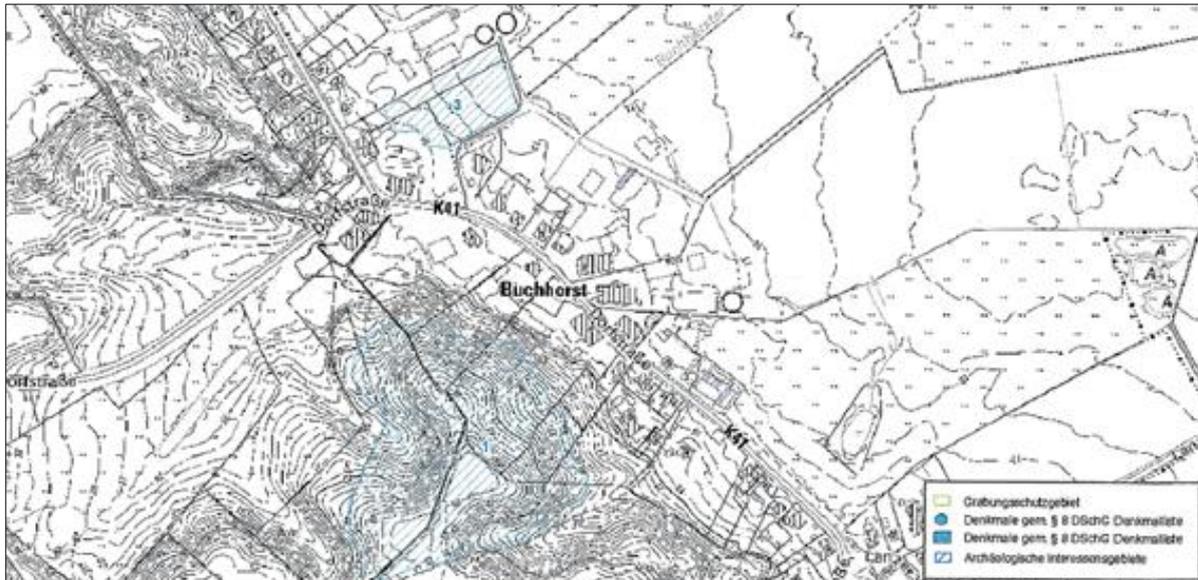


Abbildung 6: Archäologische Interessensgebiete

1 Siedlung der Steinzeit

Mit den Fundstellen LA 5, 6 und 8 liegen zahlreiche Nachweise für intensive Nutzung des Areals als Siedlungsfläche vor (Feuersteinartefakte).

3 Urnengräberfeld der Bronzezeit

Mit dem Fundplatz LA 9 ist ein Brandgräberfeld der jüngeren Bronzezeit bekannt. Dort wurden bei Gartenarbeiten mehrere Urnenbestattungen geborgen.

3.7.2 Denkmalschutz

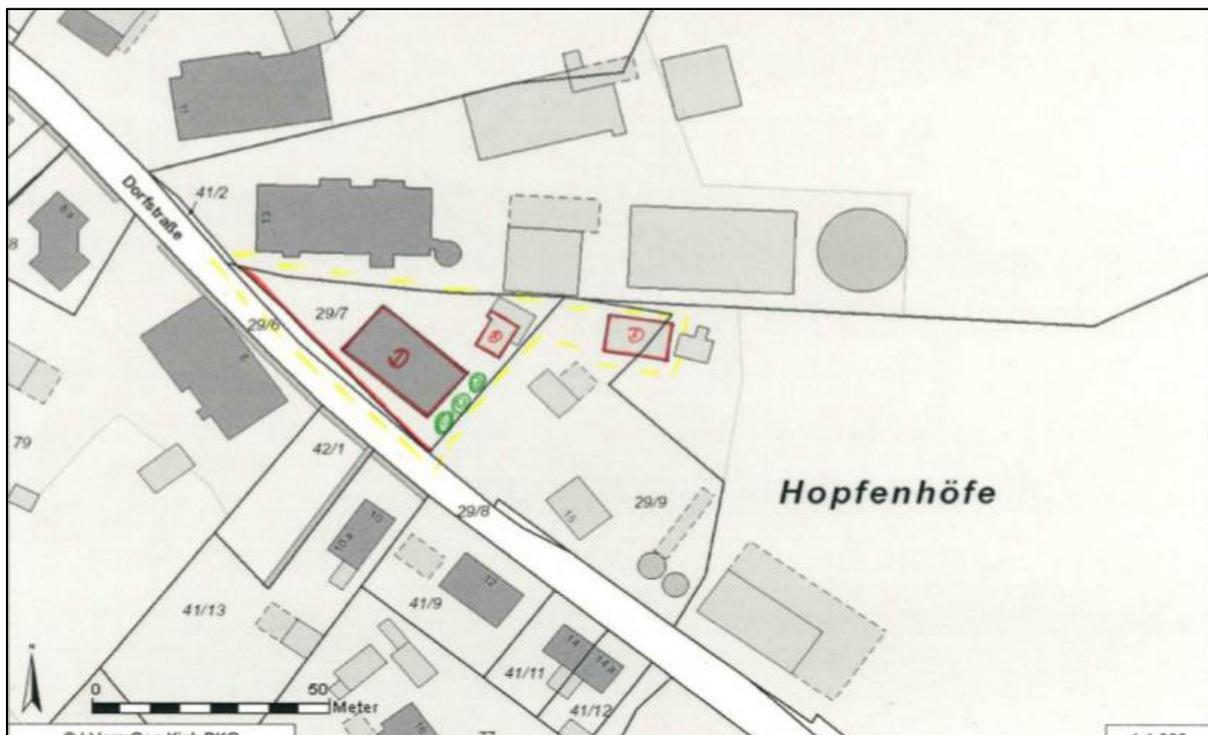


Abbildung 7: Bauliche Kulturdenkmale (Legende: siehe Text)

Hofanlage Dorfstraße 15: Sachgesamtheit geschützt nach § 8 DSchG

Hofanlage: errichtet im 18. Jhdt.

(zusätzlich Einzeldenkmal): Fachhallenhaus von 1862 mit reetgedecktem Krüppelwalmdach, Ausfachung in Backstein. Über dem Eingang (Flett) eine kleine Gaube. Auf dem Dielentürbalken eine Inschrift („... 1862“);

Nebengebäude (eingeschossig);

drei Hausbäume in Reihe

Einfriedung (gemauert aus Feldsteinen) mit Zufahrtspfeilern (Granit)

Stallscheune (backsteinsichtig, zweigeschossig), mit Zufahrtspfeilern, drei Hausbäume in Reihe

Dorfstraße 18: Kulturdenkmal nach § 8 DSchG (südöstlich des Plangebiets, außerhalb)

Kleine Fachwerkscheune.

Am langen Berg 2: erhaltenswertes ortsbildprägendes Gebäude

Alte Schule, ähnlich in mehreren Dörfern gebaut

Dorfstraße 5: erhaltenswertes ortsbildprägendes Gebäude

Geräumiges Fachhallenhaus von 1870 mit pfannengedecktem Krüppelwalmdach, Ausfachung in Backstein. Fachwerk zum Teil massiv erneuert. Polygonale Feldsteinmauer. Auf dem Grundstück bemerkenswerte Baumreihe. Fenster zum Teil neuer Bauart.

3.8 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in europäischen, nationalen oder landesweiten Schutzgebieten, die hat aber gem. LRP 2020 Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Siehe Kap.2.2.4.

3.9 Emissionen

Derzeit gehen vom Plangebiet zeitweise Emissionen durch die Landwirtschaft aus (Schall, Luft, Schadstoffe, Staub, ggf. Belästigungen durch Insekten). Dies betrifft auch die Ruhezeiten. Der Bebauungsplan setzt sich mit dem Thema intensiv auseinander, untermauert von einem Immissionsgutachten für die Abrundungsfläche. Es handelt sich um eine bestehende Gemengelage aus Landwirtschaft und Wohnen, bei der typischerweise Störungen der Nutzungen untereinander zu erwarten sind.

3.10 Erneuerbare Energien

Im Plangebiet offensichtlich zu erkennen ist die Nutzung von Solarenergie. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens ist die Bedeutung nur gering einzustufen. Für erneuerbare Energien vorgesehene Flächen aus übergeordneten Planungen sind nicht betroffen.

3.11 Abfälle

Auf der Fläche fallen derzeit keine besonderen Abfälle an.

3.12 Unfälle/Katastrophen

Vom Plangebiet geht keine Gefahr von Unfällen oder Katastrophen aus.

4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Nachfolgend beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf die Beeinträchtigungen, die mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit erheblich sein können. Diese werden aufbauend auf der vorangehenden Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands ermittelt.

4.1 Wirkfaktoren unter den Gesichtspunkten Bau, Anlagen und Betrieb

Baubedingte Wirkungen

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung, Bodenverdichtung
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtung sowie Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Störung empfindlicher Tiere durch menschliche Nähe während der Bauphase
- möglicherweise Grundwasserabsenkungen durch den Baubetrieb

Die baubedingten Umweltauswirkungen treten nur vorübergehend auf und können hier vernachlässigt werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Überbauung / Umgestaltung (erhebliche Beeinträchtigung)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, evtl. Grundwasserabsenkung

Betriebsbedingte Wirkungen

- durch bauliche Nutzung verursachte Unruhe (Bewegungen, Lärm, Licht, menschliche Nähe/Gerüche) kann Störung empfindlicher Tierarten zur Folge haben (erhebliche Beeinträchtigung)

Für die Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sowie die Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen bilden Vorgaben des

Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschließlich Anlage die Grundlage.

4.2 Auswirkungen in Bezug auf andere Planungen

Die Bauleitplanung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf andere Planungen.

4.3 Schutzgut Mensch

Prognose/Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bestehen bei vorliegender Planung v. a. im Bereich des Immissionssschutzes. Im Bebauungsplan erfolgt eine immissionsbezogene Nutzungsgliederung, um emittierenden Nutzungen Spielräume zu gewährleisten und um empfindliche Nutzungen zu schützen.

Künftig kann es, bedingt durch die Gemengelage, sowohl zu Verbesserungen als auch zu Verschlechterungen der Immissionssituation kommen. Landwirtschaft ist keine statische Nutzung, sondern unterliegt zeitweise großen Veränderungszwängen, so dass für den Erhalt der Landwirtschaft als Bestandteil des Dorfes Veränderungen der Art und auch der Intensität von landwirtschaftlichen Emissionen in Kauf genommen werden müssen, die nicht langfristig vorhersehbar sind. Sofern möglich, sieht der Bebauungsplan Pufferflächen im Zwischenbereich zu den emittierenden landwirtschaftlichen Nutzungen vor, auf denen Emissionsbeschränkungen festgesetzt sind. Empfindliche Nutzungen sind durch die Anforderungen an Baugenehmigungen (ggf. Nachweis nach GIRL) und rechtliche Regelungen wie das Gebot der Rücksichtnahme auch künftig verlässlich vor unzumutbaren Umweltbedingungen geschützt. Näheres hierzu in der Begründung zum Bebauungsplan.

Bestand: Bei baulichen Veränderungen auf den bereits bebaubaren Flächen ist davon auszugehen, dass der bislang zustande gekommene Zustand rechtmäßig entstanden ist. Daraus kann weiter geschlossen werden, dass dort, wo derzeit Wohnbebauung ist, keine unzumutbaren Wohn- und Arbeitsbedingungen herrschen.

Unbebaute 34er-Flächen: Auf den derzeit unbebauten, aber im Rahmen von § 34 BauGB bebaubaren Flächen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Vereinzelt ist möglicherweise ein Immissionsnachweis nach der GIRL im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die derzeitige Situation lässt keine Möglichkeiten für an Emissionsquellen heranrückende Wohnbebauung erkennen.

Abrundungsfläche: Das Immissionsgutachten, das für die Planung angefertigt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass auf den neu bebaubaren Flächen ein ausreichender Immissionsschutz für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist (s. Begründung zur Bauleitplanung). Es besteht kein Anlass zur Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Planung. Die mittels Gutachten ermittelten zu erwartenden Emissionen bewegen sich in einigen Bereichen des Dorfgebiets am oberen Limit der Richtwerte.

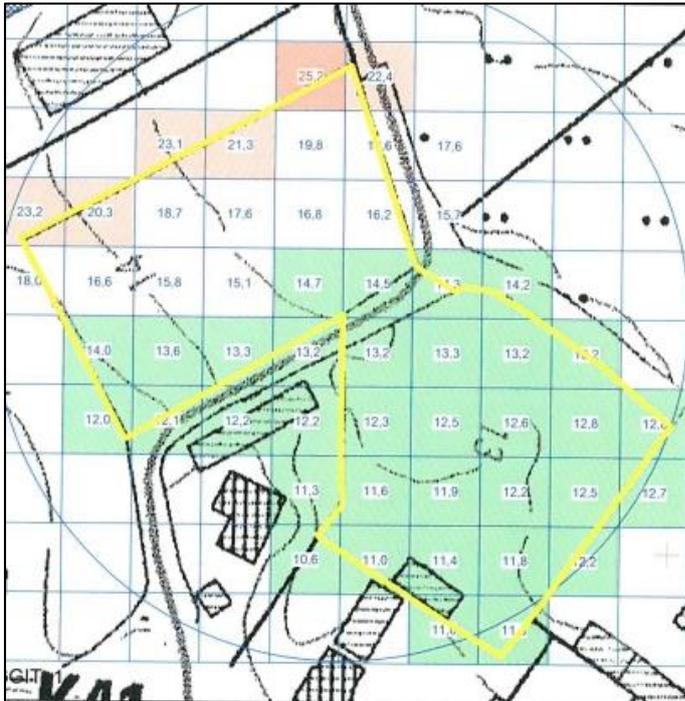


Abbildung 8: Emissionsgutachten: zu erwartende Geruchsschwellenwerte auf der Abrundungsfläche

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist nicht zu erwarten.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung aus F-Plan-Änderung mit Aufstellung eines Bebauungsplans hätte zur Folge, dass eine künftige bauliche Entwicklung lediglich im Rahmen des § 34 BauGB gesteuert werden kann. Für die von Wohnen dominierten Bereiche, die zu nah an bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen liegen, um einen Emissionspuffer dazwischen aufbauen zu können, ergäbe sich keine Veränderung gegenüber der vorherigen Situation bei einem Entfall der Planung. Für die anderen käme es zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Eine Nicht-Umsetzung der Planung würde neben dem Immissionsschutz auch einen anderen Aspekt des Bauleitplans berühren: Die neu erschlossene Fläche soll neben landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Nutzungen auch ermöglichen, dass beispielsweise Kinder von Buchhorster Bürgern in der Nähe ihrer Familie wohnen können, indem hierfür eine Fläche zur Verfügung gestellt wird. Dies erfolgt im Sinne einer generationenübergreifenden dörflichen Sozialstruktur. Bei Nicht-Umsetzung der Planung bestünde lediglich die Möglichkeit, Nachverdichtungen oder Umnutzungen im Bestand vorzunehmen, soweit § 34 BauGB dies zulässt.

4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

4.4.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Auswirkungen/Prognose

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt werden im Wesentlichen auf der Abrundungsfläche erfolgen. Der Verlust von Biotopen auf der Abrundungsfläche betrifft Biotope, die keine intakte oder hochwertige Ausprägung (mehr) aufweisen. Erhebliche und damit kompensationspflichtige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt entstehen durch den ermöglichten Verlust eines allerdings bereits beeinträchtigten und lückenhaften Knickabschnitts, der unter Naturschutz steht. Eine entsprechende Aufwertung oder Neuanlage an anderer Stelle kann mit Blick auf die Wertigkeit mittelfristig vorteilhaft gegenüber dem derzeitigen Zustand sein, wenngleich der Verlust an Lebensraum bleibt.

Der Bebauungsplan bzw. die Baugenehmigungsebene können durch Vermeidungsmaßnahmen zu einer Minimierung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen beitragen. Im bereits bebauten Bereich wird die Sicherung von wertvollen Grünstrukturen künftig eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand darstellen.

Es sind erhebliche und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen durch Biotopverlust zu erwarten. Bei Durchführung der nachfolgend genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung könnte die Sicherung der im B-Plan zum Erhalt festgesetzten Biotope nicht oder nicht so effektiv gewährleisten.

Der bereits beeinträchtigte Knick könnte möglicherweise wiederhergestellt werden. Stellenweise müsste er vom Knickfuß her neu aufgebaut werden. Der Flächeneigentümer müsste des Weiteren künftig die Unterschützstellung beachten und schädigende Handlungen unterlassen.

4.4.2 Artenschutz

Auswirkungen/Prognose

(Abschnitte in Anführungsstrichen sind Zitate aus der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung)

Wichtige Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet sind: der alte Baumbestand, die Reste einer Wallhecke, ein stark beeinträchtigtes Fließgewässer sowie die das Plangebiet umgebenden Grünlandflächen. Permanente Stillgewässer gibt es im UG nicht.

Der geplante Erhalt und die Förderung des Baumbestandes durch die Anpflanzung heimischer und standorttypischer Baumarten wird als allgemein nützliche Maßnahme für die Förderung der ortstypischen Fauna (z.B. Fledermäuse, Vögel, Insekten) und zur Wahrung des landschaftstypischen Ortsbildes eingeschätzt.

Vögel

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Einige hiervon (z. B. Greifvögel und Eulen) sind nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Nr. 318/97) streng geschützt.

"Die brachen bzw. extensiv genutzten Grünland-Areale im nördlichen Teil des UG können einen Lebensraum für streng geschützte und/oder gefährdete Vogelarten darstellen. Sofern Veränderungen des Grünlandes geplant sind, sollte eine spezielle Brutvogelerfassung mit dem Fokus auf Wiesenvögel z. B. (Wiesenpieper, Feldlerche, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig, Großer Brachvogel) und Vögel der Röhrichte/Hochstaudenfluren (z. B. Schilfrohrsänger, Feldschwirl, Braunkehlchen) erfolgen. (...) Maßnahmen zum Erhalt des Grünlandes in der Umgebung des UG könnten die Lebensgrundlage für den Weißstorch verbessern, der mit einem Individuum auf der angebotenen Nisthilfe nachgewiesen wurde. Die Renaturierung des Fließgewässers sowie die Wiederherstellung und Erweiterung der Hecken würde diese Entwicklung ebenfalls unterstützen, da so das Nahrungsangebot für den Weißstorch erhöht werden würde."

Es sind keine Veränderungen des Grünlands geplant.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch Fäll-/Rodungs- und Räumzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden, so dass das Risiko zufälliger Tötungen von Individuen während der Bauphase über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Art nicht hinausgeht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch ebenfalls vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung des Bauleitplanes ist in Anbetracht umliegender Ausweichlebensräume nicht festzustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Somit ist nicht von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende Avifauna auszugehen.

Säugetiere

Alle Fledermausarten gehören zu den streng und damit gleichzeitig auch besonders geschützten Arten gemäß EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV a). Viele der in Frage kommenden Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt. Dort werden Fledermäuse in ihrer potenziellen Habitatfunktion nicht beeinträchtigt. Für Gehölze, für die keine Erhaltsfestsetzung mit ausreichendem Gewicht zu rechtfertigen ist, wie auch für Gebäude wird auf die für jedermann geltenden artenschutzrechtlichen Gesetze abgestellt. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Umsetzung des Bebauungsplanes wird aufgrund umliegender Ausweichlebensräume nicht stattfinden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fazit

Die Potenzialanalyse kommt zu folgendem Schluss: **"Durch die geplanten baulichen und landschaftspflegerischen Eingriffe werden gemäß den Untersuchungsergebnissen und nach Abwägung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 unmittelbar betroffen oder erheblich beeinträchtigt.** Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn von streng geschützten Arten besiedelte Lebensraumelemente wie höhlentragende Bäume, Hecken oder Gebäude verändert oder vernichtet werden. Solche Maßnahmen müssen weitergehende Kontrollen nach sich ziehen.

Darüber hinaus werden in der Potenzialeinschätzung folgende Ansatzpunkte für künftige Maßnahmen genannt: Für eine Reihe von Landschaftsbestandteilen besteht ein hohes ökologisches Verbesserungspotential. So fließt ein in einem südlich angrenzenden Waldstück entspringender Bach durch das UG, der jedoch stark begradigt und z.T. unterirdisch verlegt wurde (Foto 6, im Anhang). Innerhalb des UG befinden sich fragmentierte Reste einer Wallhecke, die durch Anpflanzungen untereinander und an den Waldrand vernetzt werden können (Foto 1, 2, im Anhang). Insbesondere die in den Wäldern der Elbtalhänge nachgewiesene Haselmaus könnte von einem Heckenverbund, der verschiedene Waldstandorte miteinander verbindet, profitieren. Im gegenwärtigen Zustand sind die Hecken über mehrere Meter unterbrochen und damit für die Haselmaus als Lebensraum stark entwertet. Es haben sich im Zuge der Planung allerdings keine Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen von Haselmäusen ergeben. Auch Fledermäuse profitieren von einer Vernetzung der Landschaft durch Hecken, da sie diese als Leitlinien für Transferflüge zwischen verschiedenen Jagdgebieten und Quartieren nutzen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Um eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind Fällungen mehrjähriger Gehölze oder Bäume und Räumungen des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsf lächen nur außerhalb der Brutvogelzeit von Anfang März bis Ende August zuzulassen. Generell ist eine Beseitigung von Gehölzen nur in der vegetationslosen Zeit und außerhalb der Brutvogelzeit (01.10.-28.02.) gestattet (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Vor Baubeginn sollten die Baum- und Gehölzstreifen mit festen Schutzzäunen entlang der überbaubaren Grundstücksfläche vor Beeinträchtigungen während der Bauphase geschützt werden. Auch die weitere Fortsetzung der Gehölzstreifen ist ggf. vor Fremdnutzungen zu schützen, um ein Ausweichen stöempfindlicher Tiere zu erleichtern.

Knicks sind mit einem Knickschutzstreifen zu schützen. Die Südspitze des Knicks am Plangebietsrand soll sich regenerieren. Des Weiteren erhält die Baum-/Strauchreihe in der Mitte des Plangebiets einen Schutzstreifen. Großgehölze werden durch Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Außerhalb des Plangebiets ist eine Knickneuanlage gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ als Kompensation für den entfallenden Knickabschnitt vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe zum Eingriff ist keine Fläche hierzu verfügbar.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibt keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzguts Artenschutz.

Nicht-Durchführung

Bei Nicht-Durchführung der Planung entfielen die Erhaltsfestsetzungen des Bebauungsplans, so dass diese Lebensräume stärker gefährdet wären. Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten weiterhin auch ohne die Planung. Positiv wäre, dass bei einem Verzicht auf Bebauung der Abrundungsfläche dort der Wegfall von Lebensräumen und Biotopen vermieden werden könnte.

4.5 Schutzgut Boden/Fläche

Auswirkungen/Prognose

Durch die Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden in Verbindung mit dem Verlust von gewachsenem Boden zu erwarten. Auch auf den nicht durch bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen können Veränderungen des Bodens oder Reliefs und damit Veränderungen der Standortbedingungen auftreten.

Versiegelung, Bodenauftrag oder –abtrag / Verlust von Oberboden führen zu erheblichen Veränderungen der Bodenfunktionen. Dies wird im Rahmen der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt. Auf der bereits abgeschobenen Fläche könnte sich je nach künftiger baulicher Nutzung die Situation gegenüber einer Nutzung als (nicht vollversiegelter) Abstellfläche für Fahrzeuge und Maschinen verbessern.

Die derzeitige bauplanungsrechtliche Situation (§ 34 BauGB) erlaubt innerhalb des vorhandenen Bebauungszusammenhangs Nachverdichtungen bis zu einer GRZ von 0,6 plus Überschreitung durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 aufgezählten baulichen Anlagen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bis zur Kappungsgrenze von 0,8 und darüber (0,9).

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen orientieren sich an der derzeit ausgenutzten GRZ, wobei auf den landwirtschaftlichen Hofflächen praktisch kein Spielraum mehr vorhanden ist und eine bauliche Ausdehnung mit emittierenden Anlagen ggf. in Richtung Außenbereich verlaufen muss. Zum Schutz des Außenbereichs ist zu bevorzugen, dass zunächst das Potenzial im Geltungsbereich des Bebauungsplans genutzt wird. Auf den (hoch-)baulich noch nicht genutzten Flächen sind jedoch nur emissionsbeschränkte Nutzungen zulässig. Auf der Abrundungsfläche, bisher Außenbereich, bleibt die GRZ mit 0,5 (bzw. 0,4 im MD 4 – Nord) unter dem Tabellenwert. Auf der abgeschobenen und z. T. gekiesten Fläche nördlich des Wirtschaftswegs ist die Oberbodenschicht bereits zerstört, aber einige Bodenfunktionen können dennoch wahrgenommen werden. Analog hierzu die Wegefläche. Kritisch ist allerdings anzumerken, dass durch die Nutzung dieser Flächen als Stellplatz für Kfz und Maschinen Schmierstoffe, Reifenabrieb, Kraftstoffe, Politur und Reinigungsmittel etc. in Boden und Grundwasser eingetragen werden können. Der Flächenanteil südlich des Wirtschaftswegs weist hingegen derzeit als extensiv genutztes bzw. brachliegendes Grünland vielfältige, relativ intakte Bodenfunktionen auf, deren Beeinträchtigung durch Bodenverlust zu erwarten ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur wasser- und luftdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten etc.

Die Versiegelung und Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist nicht vermeidbar. Für das Schutzgut Boden errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 2.874 m². In der Eingriffsbeurteilung werden die Kompensationsmaßnahmen konkretisiert. Mit ihrer Umsetzung verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte eine Vermeidung der genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zur Folge; das Kompensationserfordernis entfielen. Hierbei ist zu

beachten, dass für die geringwertige Abrundungsfläche nördlich des Wirtschaftswegs durch eine bauliche Nutzung auch Verbesserungen auftreten können.

4.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen/Prognose

Durch die Überbauung und Befestigung offener Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich. Aufgrund der in der Planung vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken oder im Falle der landwirtschaftlichen Betriebsflächen evtl. auf Nachbarflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. (Maßnahme zur Vermeidung/Minimierung)

Das nördlich angrenzend an das im Plangebiet liegende übergeordnete Fließgewässer ist im B-Plan durch ausreichende Abstände vor baulichen Nutzungen geschützt. Entlang der Ufer ist ein 5 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen. Andere Fließgewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen, mittelbare Auswirkungen sind nicht vorhanden / nicht erheblich.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Wasserhaushalts.

4.7 Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen/Prognose

Viele der wertgebenden Gehölzstrukturen mit lokaler Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft sind zum Erhalt festgesetzt. Auf den neu erschlossenen und bislang der Kaltluftproduktion dienenden Flächen kann es je nach Nutzungsintensität zu lokalen Klimaveränderungen durch Versiegelung und Überbauung der Flächen, durch Aufheizen von Baukörpern oder versiegelten Flächen oder durch Beseitigung oder Pflanzung von Vegetation kommen. Realistisch ist mit Blick auf die Zielsetzung der Planung die Annahme einer relativ geringen zusätzlichen Bebauung/Versiegelung und eines hohen Grünflächenanteils, so dass die lokalklimatische Ausgleichsfunktion zumindest teilweise aufrechterhalten werden kann.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung treten zwar auch luftgebundene oder luftgetragene Schadstoffe auf, und es entstehen klimawirksame Gase. Aber klimatische Veränderungen, die auf das Planvorhaben zurückzuführen sind, bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Die Luftbelastung durch landwirtschaftliche Emissionen erfolgt auch künftig lokal begrenzt. Das hinreichend wahrscheinliche Auftreten unzumutbarer Umweltbelastungen kann ausgeschlossen werden: weil a) eine rechtmäßig zustande gekommene Situation vorliegt, bei der die Überprüfung der Immissionssituation Teil der Genehmigung war, und b) für

heranrückende Wohnbebauung die Planung auf Basis eines Gutachtens erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Klimas und der Luftqualität.

4.8 Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung

Auswirkungen/Prognose

Auf den Bestandsflächen ist von keinen spürbaren Veränderungen auszugehen. Zur Straße hin ist das Plangebiet bereits vollständig bebaut. Der Ortsrand, der durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche geprägt wird, erfährt z.T. keine Veränderung, da auf den rückwärtigen Flächen auch künftig in erster Linie nur landwirtschaftliche, landwirtschaftsnahe oder untergeordnete Nutzungen zulässig sind, z.T. eine Aufwertung (Streuobstwiese, Gehölzstreifen, Knickspitze). Der ortsbildprägende Großgrünbestand wird durch Festsetzungen wirksam gesichert.

Bei der einzigen neu bebaubaren Fläche handelt es sich um eine in den Siedlungskörper weitgehend integrierte Fläche überschaubaren Ausmaßes. Durch den Erhalt des Knicks im Osten des Flurstücks 8 bleibt nur noch ein kleiner Abschnitt, an dem es bei einer Bebauung zu einer Veränderung des Ortsrandes kommen wird, der auch ohne neue Bebauung Gestaltungsmängel aufweist. Dabei können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der örtlichen Bauvorschrift vermieden werden, die eine regionaltypische Bebauung gewährleisten.

Der Wirtschaftsweg ist weiterhin als Verbindung in die freie Landschaft nutzbar. Während der Bauphase können vorübergehend Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub auftreten.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild/Siedlungsbild/Erholung zu erwarten, da der B-Plan entsprechende Festsetzungen vorsieht. Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Baumaßnahmen erfolgt lediglich lokal und zeitlich begrenzt, so dass auch diesbezüglich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine erheblichen Folgen für das Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild/Erholung. Erfahrungsgemäß würde sich wahrscheinlich im Laufe der Jahre der Großgrünbestand verringern.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen/Prognose

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Festsetzungen im Bebauungsplan tragen vielmehr dazu bei, die Belange der Denkmalpflege zu unterstützen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

4.10 Schutzgebiete

Prognose/Auswirkungen

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für Schutzgebiete.

4.11 Emissionen

Auswirkungen/Prognose

Für die Wohnnutzung sind bei der bauplanungsrechtlichen Betrachtung Vorbelastungen einzustellen. Eine Konfliktsituation, die über die sich eine Richtung bewegt, in der gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr gewährleistet sind, ist mit Blick auf die Planung nicht zu erkennen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen (siehe im Detail Begründung zum Bebauungsplan).

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine erheblichen Auswirkungen im Bereich Emissionen.

4.12 Erneuerbare Energien

Prognose/Auswirkungen

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist lt. Bebauungsplan zulässig und gewünscht – mit Ausnahme von Solarenergie in der denkmalrechtlichen Verbotzone um die beiden denkmalgeschützten Häuser im Plangebiet. Diese besteht allerdings unabhängig vom Bebauungsplan.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine erheblichen Auswirkungen im Bereich regenerative Energien.

4.13 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Durch die Planung verändert sich das Landschafts- und Siedlungsbild im Nahbereich, und es gehen vorhandene Biotopstrukturen verloren. Dies hat wiederum einen Verlust und eine Veränderung des Angebots an Tierlebensräumen zur Folge. Gleiches gilt für die gewachsenen Böden und den Wasserhaushalt. Bodenversiegelung hat wiederum negative Folgen für das Lokalklima. Neue bzw. hochwertigere Tierlebensräume werden hingegen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschaffen.

Mit Ausnahme der allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

4.14 Nachhaltigkeit

Prognose/Auswirkungen

Unter Nachhaltigkeitskriterien ist positiv zu verzeichnen, dass bei dem Vorhaben nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits an drei Seiten vom Siedlungskörper umschlossen sind. Der unversehrte Außenbereich wird somit verschont.

Negativ ist der Verbrauch an Fläche an sich. Dabei sind keine größeren neuen Erschließungsflächen erforderlich. Auch ist das Plangebiet zwar an den ÖPNV angeschlossen und Lauenburg ist mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß zu erreichen, doch ist davon auszugehen, dass wegen der ländlichen Situation der Pkw das bevorzugte Verkehrsmittel bleiben wird.

Die Planung unterstützt die kleinteilige bäuerliche Landwirtschaft, die verbrauchernah und in den Ort integriert ist, und nicht den Außenbereich zersiedelt. Außerdem ermöglicht sie den Verbleib jüngerer Generationen im Dorf und sichert damit die Sozialstruktur des Ortes.

Insgesamt handelt es sich bei der Planung jedoch um einen maßvollen Ansatz, der die Wertigkeit des Ortes dauerhaft erhalten soll.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine erheblichen Auswirkungen im Bereich Nachhaltigkeit.

4.15 Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4.16 Abfälle

Über den Anfall von Sonderabfällen ist nichts bekannt. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen – auch während der Bauphase – ist auszugehen.

4.17 Unfälle/Katastrophen

Es besteht keine relevante Unfall- oder gar Katastrophengefahr. Das Vorhaben hat auch keine Bedeutung für die Anwendung der Seveso III-Richtlinie.

4.18 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten.

SCHUTZGUT	Auswirkungen		Bemerkungen
	nicht erheblich	erheblich	
Mensch	x		
Tiere/Pflanzen		x	
Boden/Fläche		x	
Wasser	x		
Luft/Klima	x		
Landschaft/Erholung	x		
Kultur-/Sachgüter	x		
SCHUTZGEBIETE	Auswirkungen		
	nicht vorhanden	erheblich	
FFH-/Vogelschutzgebiete	x		
Naturschutzgebiete	x		
Naturdenkmale	x		
Landschaftsschutzgebiete	x		
Geschützte Landschaftsbestandteile	x		
Geschützte Biotope	x		
Überschwemmungsgebiete	x		
Wasserschutzgebiete	x		
Gebiet m. Überschreitung gesetzl. Umweltqualitätsnormen	x		

SONSTIGE	Auswirkungen		
	Nicht erheblich	erheblich	
Emissionen	x		
Erneuerbare Energien	x		
Abfälle	x		
Unfälle/Katastrophen	x		

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist dabei nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als methodische Grundlage dienen die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschließlich Anlage. Für die Kompensation gelten folgende Grundsätze:

SCHUTZGUT	BEEINTRÄCHTIGUNG	KOMPENSATION	VERH.
Fläche mit allgemeiner Bedeutung (auf Nachbarflächen zu geschützten Landschaftsteilen / Artenschutz ergänzende Maßnahmen erforderlich)			
Wasser	Normale/starke Verschmutzung von Niederschlagswasser	Behandlung, Anforderungen an naturnahe Gestaltung	
	Geringe Verschmutzung v. Niederschlagswasser	Versickerung	

Boden	Versiegelung	Entsiegelung	1:1
	Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge	Flächenentnahme aus Landwirtschaft und Entwicklung zu naturbetontem Biotoptyp (Erhöhung des Faktors bei Aufwertung höherwertigerer Flächen; Reduktion des Faktors bei naturnahen Elementen des städtebaulichen Gesamtkonzepts)	0,5:1
Landschaftsbild	Störung des Landschaftsbilds durch Bebauung	Landschaftsbildgerechte Gestaltung der Übergänge in die freie Landschaft	
Flächen mit besonderer Bedeutung			
Arten/Lebensgemeinschaften	Kurzfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte		Mind. 1:1
	Mittelfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte		Mind. 1:2
	Langfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte		Mind. 1:3
Klima/Luft und Artenschutz			
Klima/Luft	Beeinträchtigung von Kaltluftentstehung/ Luftaustausch	(I. d. R. auf FNP-Ebene vermeidbar oder durch Grünkonzept ausgleichbar)	
Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume	Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten	Wiederherstellung des Habitats	
	Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume	Verdoppelung des Flächenanspruchs für Ausgleichsmaßnahmen	

Die Regelkompensation für Einzelbäume beträgt:

Stammumfang	Stammdurchmesser	Regelkompensation
< 100 cm	30 cm	1 : 1
100 – 150 cm	30 – 50 cm	1 : 2
150 – 200 cm	60 – 65 cm	1 : 3
> 200 cm	> 65 cm	1 : 4

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

5.2.1 Entwicklung artenreicher, halbruderaler Gras- und Staudenflur

Im Knickschutzstreifen des Knicks an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze (200 m² im Plangebiet) und auf dem nordöstlichen Schutzstreifen der Baumreihe sind Saumstreifen (173 m²) zu entwickeln. Der andere Teil des Schutzstreifens der Baumreihe ist nicht von baulichen Änderungen betroffen und liegt im Garten eines Wohngebäudes. Dort soll weiterhin auch Rasen bis zum Kronenbereich zulässig sein, so wie es bislang der Fall ist. Dieser Abschnitt des Schutzstreifens steht für die Entwicklung einer Gras- und Staudenflur voraussichtlich nicht zur Verfügung.

Die Fläche ist vor Beginn von Baumaßnahmen auf den angrenzenden Baufeldern MD 4 – Nord und MD 3 – Nord einzuzäunen. Betreten, Befahren und Ablagerung von Baumaterial sind unzulässig. Einsaat oder Anpflanzen von Zier- oder Kulturpflanzen sind ebenfalls unzulässig.

Die Fläche ist einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Unterhaltungsträger ist die Gemeinde Buchhorst.

5.2.2 Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Für die Erschließung der Abrundungsfläche wird ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg in Anspruch genommen werden, ggf. ergänzt durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über bereits bebaute Grundstücke. Diese Konzeption ist flächensparend. Eine Veränderung der Erschließungsfläche (z. B. Ausbau) ist derzeit nicht vorgesehen.

Es wird auf die gesetzliche Fällzeit hingewiesen (Oktober bis Februar). Baufeldräumung und Abrissarbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (also nicht zwischen 15. März und 31. Juli) oder außerhalb der Winterruhe erfolgen, wenn Nester von Fledermäusen betroffen sein können. Informationen, ob eine bauliche Maßnahme hiervon betroffen sein kann, können bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Insbesondere bei Abriss, Sanierung und Umbau von älteren Gebäuden sowie Eingriffen in mehrjährige Baum- und Gehölzbestände sowie in Gewässer ist von Bauherrseite bereits bei der Planung derartiger Maßnahmen die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen, um – falls im Einzelfall erforderlich – einen Untersuchungsrahmen festzulegen. Die Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. der Vogelschutzrichtlinie liegt in der Verantwortung des Bauherrn und ist ggf. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zu den gesetzlich geschützten Knicks ist ein mindestens 3 m breiter Knickschutzstreifen einzuhalten. Dieser Streifen ist mit einem Zaun zur Bebauung hin abzugrenzen. Er ist auch während der Baumaßnahme vor Fremdnutzungen und Störungen zu schützen. Eine Lagerung von (Bau-)Materialien ist dort unzulässig.

Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen, sind im Traufbereich von zum Erhalt festgesetzten Grünstrukturen unzulässig.

Bauliche Tätigkeiten, also auch Lager- und Bewegungsflächen, sollen nicht mehr als die überbaubare Grundstücksfläche in Anspruch nehmen.

Weitere unabhängig von Darstellungen bzw. Festsetzungen geltende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind: Baumschutz gemäß RAS-LP 4 / DIN 18920, umweltschonende Baustelleneinrichtung und umweltschonender Baubetrieb

(grundsätzlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen und Gehölzen; zur Lagerung von Boden siehe DIN 18300), sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf den Baustellen / Schutz von Boden und Gewässern vor Stoffeintrag oder Beschädigung der Uferzonen. Einige Maßnahmen sind bereits **vor** der Baustelleneinrichtung einzuleiten (!).

5.2.3 Vermeidung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen

- Wertvolle Vegetationsbestände sind bei den Festsetzungen des B-Plans zu berücksichtigen
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz/Erhalt des Bachlaufs zu vermeiden; geeignete Flächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen
- Empfehlungen für ortstypische Bäume und Gehölze auf dem Plan als Orientierungshilfe
- Wo möglich Wahl der Ausgleichsmaßnahmen mit kombinierten Kompensationseffekten für mehrere Schutzgüter insbesondere für den Artenschutz

Es wird empfohlen, Dächer v. a. von Nebengebäuden und Fassadenteile zu begrünen. Darüber hinaus ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan eine örtliche Bauvorschrift vorgesehen, die zu einem Einfügen in die Landschaft und einem Erhalt des ortstypischen Siedlungsbilds beitragen soll. Analog hierzu enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Eine Festsetzung sieht die Befestigung von Freiflächen mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen vor (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotter, Schotterrassen), wo nicht betriebsbedingte Erfordernisse entgegenstehen, um die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen.

Ein ausreichender Immissionsschutz wird durch immissionsschutzrechtliche Vorschriften gewährleistet, die u. a. bei Baugenehmigungen überprüft werden. Ergänzend erfolgt die Planung auf der Grundlage eines Geruchsgutachtens.

Zum Schutz der Lebensräume von Fledermäusen sind nach unten strahlende, warmweiße LED-Lampen für zu beleuchtende Freiflächen zu verwenden. Generell ist das Anstrahlen von Baumkronen zu vermeiden. Dies gilt besonders für ältere Bäume. Weiterhin ist anzuregen, bei baulichen Maßnahmen Nistmöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen. Hierzu können auch Fledermausbausteine verwendet werden.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Erörtert werden im Folgenden nur die diesbezüglich relevanten Schutzgüter (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen / ggf. Wirkungen für andere Schutzgüter). Die nicht genannten Schutzgüter sind in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen nicht planungsrelevant.

5.3.1 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Wasser

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden bzw. für den Biotopverlust haben zugleich mindernde und kompensatorische Wirkungen zugunsten des Schutzguts Wasser sowie des Schutzguts Landschaft.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Durchführung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt.

5.3.2 Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung hat erhebliche und damit kompensationspflichtige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge. Es handelt sich weitgehend, aber nicht ausschließlich, um eine Bestandsüberplanung. Zur Beurteilung, wo ein Eingriff i. S. von § 1a BauGB vorliegt, wird daher das Plangebiet in zwei Teile gegliedert. Denn gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB ist ein Ausgleich „nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.“

In die Kategorie, in der kein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt, fallen Bereiche, die bereits im Rahmen von § 34 BauGB bebaubar sind. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass eine Grenze zwischen Innenbereichsflächen und Außenbereichsflächen nicht überall eindeutig als Linie zu ziehen ist; zum Teil wäre eher ein Korridor anzunehmen. Für die Eingriffsbeurteilung muss für diese Bereiche trotzdem eine Linie angenommen werden. Eine weitere Ungenauigkeit ergibt sich durch die Einberechnung bereits versiegelter oder befestigter Flächen. Diese können nur auf Basis von Luftbildern ermittelt werden.

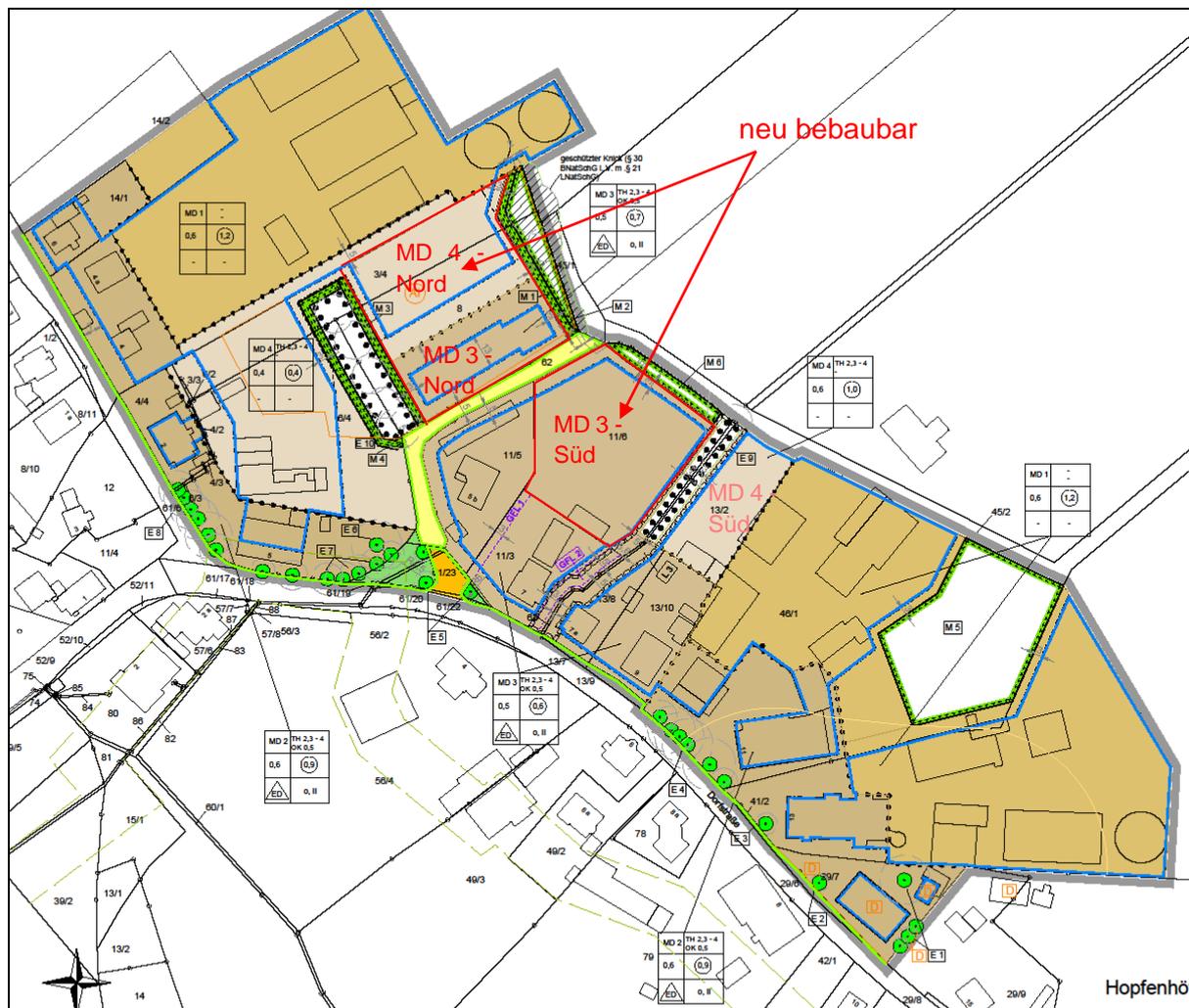


Abbildung 9: Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden: rot

5.3.2.1 Schutzgut Boden/Fläche

Beeinträchtigt werden Flächen von mäßiger/geringer Bedeutung durch Versiegelung. Versiegelung stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung mindestens des Schutzguts Boden dar.

MD 1

In den Baugebieten MD 1 sind die Flächen zwar bisher nach § 34 (bzw. § 35) BauGB bebaubar; es wird eine Erhöhung der Kappungsgrenze bis zu einer maximalen GRZ von 0,9 festgesetzt (gegenüber 0,8). Die jeweiligen Flächen weisen aufgrund von umfangreichen Lager- und Bewegungsflächen im IST-Zustand bereits eine GRZ von 0,9 auf.

→ Keine Kompensationsflächen für das Schutzgut Boden/Fläche erforderlich.

MD 2

Die Baugebiete MD 2 verlaufen entlang der Dorfstraße / „Am langen Berg“ und sind dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet. Hier sind keine zusätzlichen Eingriffe zulässig.

→ Keine Kompensationsflächen für das Schutzgut Boden/Fläche erforderlich.

MD 3

Beide MD 3-Flächen sind bislang nicht mit allen vorgesehenen Nutzungen nach § 34 BauGB bebaubar.

Das MD 3 nordwestlich des Wirtschaftswegs besteht bislang teilweise aus einer landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzten Lager- und Abstellfläche mit abgeschobenem Oberboden, die abweichend vom Faktor 0,5 für Böden mit mittlerer Bedeutung mit dem Faktor 0,3 zu kompensieren ist (geringe bis mäßige naturschutzfachliche Bedeutung).

Bei der Fläche des MD 3 südöstlich des Wirtschaftswegs handelt es sich zwar um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung, diese ist jedoch wegen der besonderen Bedeutung des Grünlandes für den Naturschutz mit einem Faktor von 0,8 zu kompensieren (Stellungnahme uNB, 20.11.2019).

MD 3 – Nord (nordwestl. Wirtschaftsweg)

Gesamtfläche 1.507 m², davon

- a) 1.307 m² bereits abgeschoben (Lagerfläche),
- b) 200 m² nicht abgeschoben

- a) abgeschobener Flächenanteil: max. Versiegelung bei GRZ = 0,5 zzgl. Überschreitung durch Stellplätze, Nebenanlagen etc. insgesamt GRZ = 0,75
→ $1.307 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,75 = \mathbf{980 \text{ m}^2 \text{ kompensationspflichtige Beeinträchtigung}}$
→ $980 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,3 = \mathbf{295 \text{ m}^2 \text{ erforderliche Ausgleichsfläche}}$
- b) nicht abgeschobenen Flächenanteil: max. Versiegelung bei GRZ = 0,5 zzgl. Überschreitung durch Stellplätze, Nebenanlagen etc. insgesamt GRZ = 0,75
→ $200 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,5 = \mathbf{150 \text{ m}^2 \text{ kompensationspflichtige Beeinträchtigung}}$
→ $150 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,5 = \mathbf{75 \text{ m}^2 \text{ erforderliche Ausgleichsfläche}}$

→ Kompensationspflichtige Beeinträchtigung MD 3 - Nord insgesamt **1.130 m²**

→ Erforderliche Ausgleichsfläche MD 3 - Nord insgesamt **370 m²**

MD 3 – Süd (südöstl. Wirtschaftsweg)

Gesamtfläche 3.163 m² (MD3 – Süd ohne angrenzende Ausgleichsfläche Gehölz und ohne Fläche zum Erhalt am Graben)

max. Versiegelung bei GRZ = 0,5 zzgl. Überschreitung durch Stellplätze, Nebenanlagen etc. insgesamt GRZ = 0,75

→ 3.163 m² x GRZ 0,75 = 2.372 m², abzüglich bereits versiegelter Fläche (87 m²

Schuppen) = **2.285 m² kompensationspflichtige Beeinträchtigung**

→ 2.285 m² x Faktor 0,8 = **1.828 m² erforderliche Ausgleichsfläche**

→ Kompensationspflichtige Beeinträchtigung MD 3 - Süd insgesamt **2.285 m²**

→ Erforderliche Ausgleichsfläche MD 3 - Süd insgesamt **1.828 m²**

Summe MD 3

→ Erforderliche Ausgleichsfläche MD 3 insgesamt **2.198 m²**

MD 4

Auf beiden MD 4-Flächen sind im Prinzip nach wie vor im Wesentlichen privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen zulässig.

Beide Flächen sind bislang nicht eindeutig nach § 34 BauGB mit den vorgesehenen Nutzungen bebaubar. Das MD 4 nordwestlich des Wirtschaftswegs besteht teilweise aus einer landwirtschaftlichen Lager- und Abstellfläche mit abgeschobenem Oberboden, die abweichend vom üblichen Faktor 0,5 mit dem Faktor 0,3 zu kompensieren ist.

Das MD 4 – Süd ist bereits nahezu vollversiegelt (Landwirtschaft). Bei künftigen Bauvorhaben greifen ggf. die Ausnahmeregelungen der Festsetzungen. Somit ist für das MD 4 - Süd keine Ausgleichsfläche erforderlich.

MD 4 – Nord (nordwestlich des Wirtschaftswegs)

Gesamtfläche 2.660 m², davon

a) 1.020 m² bereits abgeschoben (Lagerfläche),

b) 1.640 m² nicht abgeschoben

c) abgeschobener Flächenanteil: max. Versiegelung bei GRZ = 0,4 zzgl. Überschreitung durch Stellplätze, Nebenanlagen etc. insgesamt GRZ = 0,6

→ 1.020 m² x GRZ 0,6 = **612 m² kompensationspflichtige Beeinträchtigung**

→ 408 m² x Faktor 0,3 = **184 m² erforderliche Ausgleichsfläche**

d) nicht abgeschobenen Flächenanteil: max. Versiegelung bei GRZ = 0,4 zzgl.

Überschreitung durch Stellplätze, Nebenanlagen etc. insgesamt GRZ = 0,65

→ 1.640 m² x GRZ 0,6 = **984 m² kompensationspflichtige Beeinträchtigung**

→ 656 m² x Faktor 0,5 = **492 m² erforderliche Ausgleichsfläche**

→ Kompensationspflichtige Beeinträchtigung MD 3 - Nord insgesamt **1.596 m²**

→ Erforderliche Ausgleichsfläche insgesamt **676 m²**

Wegefläche:

Derzeit ist kein Ausbau gegenüber dem IST-Zustand geplant.

Kompensationsflächenbedarf Schutzgut Boden/Fläche insgesamt:

[Flächen in m ²]	Faktor:	0,8	0,5	0,3	∑ MD x	gesamt Baugebiet
MD 1 – Nord	-	-	-	-	-	-
MD 1 – Mitte	-	-	-	-	-	
MD 1 – Süd	-	-	-	-	-	
MD 2	-	-	-	-	-	-
MD 3 – Nord	-	75	295	370	370	2.198
MD 3 – Süd	1.828	-	-	1.828	1.828	
MD 4 – Nord	-	492	184	676	676	676
MD 4 – Süd	-	-	-	-	-	
Ausgleichsflächenbedarf	1.828	567	479			<u>2.874</u>

5.3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Folgende Biotoptypen gehen auf den für die Eingriffsermittlung maßgeblichen Flächen in folgendem Umfang verloren:

Biotoptyp/Wertigkeit	Lage (Flurstück)	Fläche	Verhältnis	Erforderl. Fläche
(SDp 0)	MD 4 –N (3/4)	-	-	-
RHg/u, /--- II	MD 4 –N (3/4)	960 m ²	-	-
(SLy I I)	MD 4-N, MD 3-N (8)	2.500 m ²	-	-
HWy/hd/hü III (-) §	MD 3 – N (8)	55 lfm	1:2	110 lfm
GY/u II	MD 3-S (11/6)	3.130 m ²	-	-
(SDs 0)	MD 3-S (11/6)	-	-	-
RHu (-) II	MD 4-S (13/2)	50 m ²	-	-
(SDp 0)	MD 4-S (13/2)	-	-	-

Die Kompensation für die Biotoptypen mit geringer Bedeutung wird mit der Kompensation der anderen Schutzgüter (Boden) als ausreichend betrachtet, so dass in die Kompensationsberechnung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Biotope ab Wertstufe III eingehen (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung). Der bereits beeinträchtigte Knick (RHg) wird mit dem Faktor 2 eingestellt, da es sich ungeachtet seines Zustands um ein geschütztes Biotop handelt.

Insgesamt entsteht damit ein Kompensationsflächenbedarf für Biotopverlust von **110 lfm (Knickneuanlage)**.

Vorgezogene Anbringung von Fledermaushöhlen / Brutvogelnisthilfen (anlassbezogen bei Einzelfallprüfung)

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bauleitplanung ist keine der folgenden Maßnahmen geplant:

- Baumaßnahme im Umfeld eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG
- Baumaßnahme auf einem Grundstück mit einem nicht nur unwesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder einem Gewässer oder mehrjährigen großen offenen Bodenstellen
- Änderung, Nutzungsänderung oder Abriss von leerstehenden Gebäuden oder älteren Gebäuden, in denen sich Fledermausquartiere oder Bruthöhlen befinden könnten
- Baumaßnahme auf einem Grundstück, über das inzwischen Informationen über geschützte Arten vorliegen

Da sich dies im Laufe der Jahre auf noch nicht absehbare Weise ändern kann, ist bei Zutreffen einer (oder mehrerer) dieser Fallkonstellationen die uNB des Landkreises bereits zu Beginn der Planung einzubeziehen.

Sollte bei einer der genannten Maßnahmen ein Verlust von Fledermausquartieren oder Bruthöhlen zu erwarten sein, sind ggf. künstliche, artspezifische Fledermaushöhlen / Brutvogelnisthilfen an geeigneten Stellen (Gehölze, Gebäude) im Umfeld des Vorhabens im Verhältnis 1:3 anzubringen. Die CEF-Maßnahme Quartiere (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measure)) ist vor Beseitigung der Fledermausquartiere bzw. Bruthöhlen durchzuführen. Die künstlichen Quartiere sind so lange zu erhalten und jährlich zu kontrollieren, bis sie funktionsfähig sind.

5.4 Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen schließen eine fachgerechte Pflege und den Ersatz bei Abgang ein.

Beim Verlust des entlang des Wirtschaftswegs verlaufenden Knickabschnitts ist eine Knickneuanlage auf einer Länge von 110 lfm erforderlich.

Für die Bodenversiegelung ist bei Inanspruchnahme der jeweils festgesetzten GRZ auf bis zu 2.874 m² Fläche eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten. Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt baugebietsbezogen (Streuobstwiese, südliche Knickspitze) bzw. grundstücksbezogen (Gehölzstreifen). Dies ist aus Sicht des Naturschutzes nicht optimal, aber aus Sicht der Bauleitplanung angesichts der voraussichtlich abschnittsweise erfolgenden Bebauung der Grundstücke/Baugebiete erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

5.4.1 Knickneuanlage



Abbildung 10: Fläche für Knickneuanlage

Maßnahme: Auf dem Flurstück 32, Flur 2, das sich im Eigentum der Gemeinde Buchhorst befindet, ist eine Knickneuanlage gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz Schleswig-Holstein geplant (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – Kiel, 20. Januar 2017). Der neue Knick ist auf einmal über die gesamte Länge von 110 m anzulegen, wobei der Knickfuß, auf dem der Wall anzuschütten ist, eine Breite von 4,5 m aufweisen soll.

Pflanzen, Qualitäten, Pflege: Der Knick ist durchgehend zwei- bis dreireihig zu bepflanzen. Für die Bepflanzung sind regionstypische Pflanzen des Anhangs C der Durchführungsbestimmungen auszuwählen. Zur Pflanzenauswahl können Gehölze in der Umgebung herangezogen werden. Zu verwenden ist als Mindestqualität verpflanzte Heister, 120 cm, und verpflanzte Sträucher, 60 cm.

Der Knick ist für die Dauer von sieben Jahren mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Weitere Details zur Anlage und Pflege des Knicks sind in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz Schleswig-Holstein enthalten und zu berücksichtigen.

Mit angrenzenden (landwirtschaftlichen) Nutzungen (Acker, Wegefläche) ist ein Schutzabstand von mindestens 0,5 m, gemessen ab dem Knickfuß, einzuhalten.

Durchführung und Zuordnung: Auf den an den Knick angrenzenden Flächen sind derzeit keine konkreten Baumaßnahmen geplant. Die Kompensationsmaßnahme ist daher in der auf die erste Erschließungs- oder Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode vollständig umzusetzen, für die eine Entfernung des Knicks oder eines Knickabschnitts erforderlich ist. Dies betrifft ggf. eine Bebauung des angrenzenden Baufelds MD 3 – Nord. Bei dem ebenfalls hinter dem Knick liegenden MD 4 und dessen Erschließung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Knicks zu rechnen.

Unterhaltungsträger ist die Gemeinde Buchhorst.

5.4.2 Aufwertung der südlichen Knickspitze



Abbildung 11: Südliche Knickspitze

Der Knick an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist an seinem südlichen Ende mangelhaft ausgeprägt. Im Zuge des Ausgleichs ist die Knickspitze zu entwickeln unter Zugrundelegung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz Schleswig-Holstein.

Maßnahme: Hierzu sind zwei Hochstämme als fehlende Überhälter nachzupflanzen, verteilt über die gesamte Länge, die keine Überhälter aufweist, bis zu Südspitze. Sukzessionsansätze von Sträuchern sind von Überwucherungen zu befreien (Brombeer) und zu pflegen. Nachpflanzungen sind zulässig. Neuanpflanzungen sind mit einem Verbisschutz zu versehen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme wird auf den Knickschutzstreifen und die mit ihm verbundenen Auflagen verwiesen.

Pflanzen, Qualitäten, Pflege: Zu verwenden sind Hochstämme des Anhangs C der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz Schleswig-Holstein in der Mindestqualität 2 x verpflanzt, StU 20 cm.

Durchführung und Zuordnung: Die Maßnahme ist die auf Beginn der ersten Baumaßnahme in Baugebiet MD 4 – Nord folgende Pflanzperiode durchzuführen.

5.4.3 Anlage einer Streuobstwiese (extensiv)

Maßnahme: Es ist vorgesehen, auf dem Flurstück 46/1 ein derzeit als Koppel genutztes Grundstück mit artenarmem bis mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland und ohne nennenswerten Baum- oder Gehölzbestand zu einem naturnahen Biototyp umzuwandeln und dort langfristig eine ungestörte Bodenentwicklung zu gewährleisten. Hierzu soll eine Streuobstwiese angelegt werden, die darunterliegende Wiese soll, verglichen mit dem derzeitigen Zustand, durch Extensivierung der Nutzung eine Steigerung des Artenreichtums erfahren. Die Fläche wird künftig Bewirtschaftungseinschränkungen unterliegen. Die hierfür zur Verfügung stehende Fläche umfasst 2.603 m.

Pflanzen, Qualitäten, Pflege: Auf der Fläche werden bis zu 25 Obstbäume der in den Pflanzlisten des Bebauungsplans genannten Sorten gepflanzt. Die Bäume müssen nicht im Raster gepflanzt werden, die Abstände der Bäume untereinander betragen im Regelfall 10 m. Sie können vereinzelt auf bis zu 8 m reduziert werden.

Die Obstbäume sind als Hochstamm, Stammhöhe 140/180 cm, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, mit Zweiböcken zu sichern und gegen Verbiss zu schützen (Fegemanschetten). Anschließend sind zwei Jahre Fertigstellungspflege, zehn Jahre Entwicklungspflege mit einem jährlichen Erziehungsschnitt durchzuführen.

Eine Punktdüngung der Baumstandorte ist zulässig, allerdings nicht mit Gülle, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur im Einzelfall bei ernsthaftem Krankheits- oder Schädlingsbefall zulässig. Er ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Bewirtschaftungsauflagen: Die Fläche ist extensiv als Grünland zu bewirtschaften.

- a) Die Fläche darf frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Es ist mindestens eine Mahd innerhalb von zwei Jahren erforderlich. Das Mähgut muss im Laufe des Jahres vollständig abgefahren werden.
- b) Zum Schutz von Tieren darf bei der jeweils ersten Mahd des Jahres nur von einer Seite aus gemäht werden. Es ist an einer zur Bebauung hin orientierten Seite mit dem Mähen anzufangen.

Eine Änderung der Bewirtschaftungsauflagen ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Durchführung und Zuordnung: Die Anlage der Streuobstwiese erfolgt spätestens in der auf Beginn der ersten Bau- oder Erschließungsarbeiten eines jeweiligen Baugebiets folgenden Pflanzperiode entsprechend dem Flächenanteil, der dem jeweiligen Baugebiet zugeordnet ist. Für das Baugebiet MD 3 – Süd, in dem voraussichtlich die ersten baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wären somit in der Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten im MD 3 - Süd 1.594 m² der Streuobstwiese anzulegen. Dies stellt den größten Anteil eines Baugebiets an den Ausgleichsmaßnahmen dar.

5.4.4 Anlage eines Gehölzstreifens

Maßnahme: Angrenzend an das in der Mitte des Plangebiets liegende MD 3 – Süd wird im Übergang zur freien Landschaft ein mehrreihiger Gehölzstreifen auf einer Fläche von 234 m² entwickelt. Auf der Fläche kann eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.

(Der restliche Ausgleichsbedarf ist über die Anlage der Streuobstwiese zu leisten.)

Pflanzen, Qualitäten, Pflege: Hierfür sind Baum- und Straucharten aus den Pflanzlisten auf dem Bebauungsplan auszuwählen in der Mindestqualität verpflanzte Heister, 150 cm, und verpflanzte Sträucher, 60 cm. Die Pflanzen sind versetzt zueinander anzuordnen mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m; der Abstand zur nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze beträgt soll ebenfalls 1,25 m betragen. Der Baumanteil beträgt 25 %. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3 – 5 Stück zu pflanzen.

Im Anschluss an die Fertigstellungspflege sind zwei Jahre Entwicklungspflege durchzuführen. Die Heister sind mit Schrägpfehl und Kokosbindung zu sichern. In der Unterhaltung ist außerhalb der Vogelbrutzeiten in den Randbereichen ein schonender Rückschnitt erlaubt, wenn die Gehölze über die festgesetzte Fläche hinausragen.

Durchführung und Zuordnung: Die Pflanzungen können abschnittsweise und anteilig von den Eigentümern der an die Fläche M6 grenzenden Baugrundstücke (MD 3 – Süd) durchgeführt werden. Die Anlage Pflanzstreifens erfolgt dabei spätestens in der auf Beginn der Bau- oder Erschließungsarbeiten eines jeweiligen Grundstücks folgenden Pflanzperiode. Für die an die Fläche M6 angrenzenden Grundstücke ist der zu leistende Maßnahmenanteil für den Gehölzstreifen mit dem Anteil an Maßnahme M5 (Streuobstwiese) zu verrechnen.

5.4.5 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Einheit [m ²]	Schutz- gut Boden	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt	Knick- neuanlage 611 m ²	Knick- spitze 40 m ²	Streuobst- wiese 2.603 m ²	Gehölz- streifen 234 m ²
erforderlich	<u>2.874 m²</u>	<u>110 lfm / 611 m²</u>				
MD 1	-	-				
MD 2	-	-				
MD 3 – Nord	370	110 lfm / 611 m ²	611		370	
MD 3 – Süd	1.828	Kompensation mit Schutzgut Boden			1.594	234
MD 4 – Nord	676	Kompensation mit Schutzgut Boden		37	639	
MD 4 – Süd	-	-			-	
Summe	<u>2.874</u>		<u>110 / 611</u>	<u>37</u>	<u>2.603</u>	<u>234</u>

5.5 Übersicht Eingriffe – landespflegerische Maßnahmen

Den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Buchhorst bzw. des B-Plans Nr. 4 werden in Abstimmung mit der uNB folgende Maßnahmen zugeordnet. Die auszugleichenden Eingriffe kompensieren erhebliche Beeinträchtigungen

- des Schutzguts Boden (Faktor 1 : 0,8, 1 : 0,5 bzw. 1 : 0,3 / 2.874 m² erforderliche Kompensationsfläche – Streuobstwiese und Gehölzstreifen in südlicher Verlängerung des Knicks am Plangebietsrand) sowie
- des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften durch Totalverlust eines 55 m langen Knickabschnitts (Verhältnis 1 : 2 / 110 lfm Knickneuanlage).

AUSPRÄGUNG, GRÖSSE, WERT	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINDERUNG	VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATION
Schutzgut Boden			
Versiegelung/ Befestigung von Flächen mit geringer/ allgemeiner Bedeutung	luftdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten; Sicherung einer natürlichen Bodenentwicklung auf biotopbegleitenden Flächen (Baum-/Gehölzreihe, Knick)	Bodenbeeinträchtigung von 5.011 m ² Boden mit geringer, mäßiger oder mittlerer Bedeutung (Faktoren 0,3, 0,5, 0,8)	2.874 m ² zu kompensieren durch Gehölzstreifen 224 m ² , Aufwertung südliche Knickspitze (37 m ²) und Anlage einer Streuobstwiese auf Flst. 46/1 (2.603 m ²)
Schutzgut Wasser			
Beeinträchtigung von Grundwasser mit allgemeiner Bedeutung	Retention u. Versickerung (Regelfall); wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten	-	Kompensierende Wechselwirkungen durch Extensivierung der Nutzung auf den Kompensationsflächen und biotopbegleitenden Flächen
Kanalisiertes Oberflächengewässer	Begleitung durch 5 m breite Pflegestreifen / Schutz vor zu dichter Bebauung	-	-
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften			
Beseitigung eines Knicks (mittlere Bedeutung, geschütztes Biotop)	3 m breiter Knickschutzstreifen	Verlust von 55 lfm bereits degenerierter Knickstruktur	Knickneuanlage 110 lfm (Flst. 32, Flur 2)
Einreihige Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen	Schutz durch Festsetzung zum Erhalt einschl. Ersatz, 3 m breiter Schutzstreifen	-	-
Großgehölze	Festsetzung zum Erhalt einschl. Ersatz, baul. Anlagen aller Art im Kronenbereich unzulässig	-	-
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung d. Landschaftsbildes (mäßige/mäßige bis mittlere Bedeutung) durch Bebauung	Höhenbegrenzung, örtliche Bauvorschrift	-	Kompensierende Wechselwirkungen durch Neuanlage v. Streuobstwiese, Gehölz, Knick sowie Aufwertung Knickspitze

Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt zum Teil im, zum Teil außerhalb des Plangebiets (Knickneuanlage).

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die neu erschlossene Fläche wird als Abrundungsfläche entwickelt und schließt an vorhandene Bebauung an, ohne isoliert in den Außenbereich vorzustößen. Für die überaus sparsame Erschließung der Fläche müssen keine intakten, naturnahen Flächen in Anspruch genommen werden, da dies über den bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg möglich ist. Angesichts der Eigentumsverhältnisse ist auch eine Erschließung über bereits bebaute Grundstücke an der Dorfstraße möglich.



Abbildung 12: Baulücken / andere Entwicklungsmöglichkeiten

In der Skizze oben sind Entwicklungsmöglichkeiten dargestellt. Bei den rot eingezeichneten Kästchen handelt es sich um Nachverdichtungspotenziale im Bestand, die auf Grundlage des derzeitigen Baurechts bereits zu realisieren wären. Bei den schwarzen und blauen Kästchen liegt teils eindeutig, teils vorbehaltlich einer genaueren Überprüfung der rechtlichen Situation derzeit eine Außenbereichssituation vor. Die Flächen stehen mit Ausnahme der blauen Kästchen derzeit nicht zur Verfügung. Die mit dem Pfeil bezeichnete Fläche ist für einen Ort der Größe von Buchhorst zu groß und schneidet v.a. im Vergleich zu der Abrundungsfläche (grüne Kreise), die gewählt wurde, ebenfalls schlecht ab. Alle anderen Optionen als die gewählte tragen nicht zu einer größeren Kompaktheit des Siedlungskörpers bei.

In Richtung Süden und Westen ist der Ort durch Wald begrenzt. Auch hier scheidet eine bauliche Entwicklung aus. Eine Ausdehnung in Richtung Norden würde den Siedlungskörper noch weiter strecken. In dieser Richtung ist der Landschaftsraum darüber hinaus hochwertig. Hier wäre allerdings schon eine Erschließung im Ansatz vorhanden. Eine weitere Ausdehnung des Ortes in Richtung Nordosten ist erschließungstechnisch aufwendig und führt zu einem Ausfransen des Siedlungskörpers in den Außenbereich hinein.

Die Möglichkeiten für eine alternative Planung sind also angesichts der Ziele des Bebauungsplans aufgrund der Bestandssituation begrenzt. Es besteht keine gleichwertige Alternative zu der vorgesehenen Planung.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beschreibung und Bewertung des IST-Zustands und als Grundlage für die Eingriffsbeurteilung wurden übergeordnete Planungen sowie relevante andere Planungen ausgewertet. Weiter wurden die im Umweltbericht genannten digitalen Quellen ausgewertet. Ergänzend erfolgten Bestandaufnahmen im Gelände. Hierzu wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt. Im Umweltbericht erfolgte eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Quantifizierung der möglichen Beeinträchtigungen auf der Basis der Planung. Eingriffe und grünordnerische sowie artenschutzbezogene Maßnahmen wurden gegenübergestellt. Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten nicht auf, allerdings wird auf das hohe Alter des Landschaftsrahmenplans hingewiesen.

Es kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowohl hinsichtlich des Status Quo als auch hinsichtlich der Prognose die beschriebenen Ergebnisse nicht verändert hätten.

7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen. Die Überwachung relevanter Umweltauswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, die hierzu die notwendigen Informationen durch die Behörden zu erhalten hat. Das Monitoring einschließlich der Kompensationsmaßnahmen ist durch die Gemeinde Buchhorst gewährleistet.

Über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die übliche Umweltüberwachung der Gemeinde gewährleistet ein frühzeitiges Erkennen etwaiger unvorhergesehener Umweltauswirkungen.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Planung soll die künftige Entwicklung eines Teiles des Ortskerns von Buchhorst steuern, Planungssicherheit schaffen und die Bebauung einer kleineren Fläche ermöglichen, die bislang dem Außenbereich zugeordnet ist. Die anderen Flächen sind bislang alle als Innenbereich nach § 34 BauGB zu bewerten. Das Plangebiet ist langgestreckt und umfasst damit einen großen Abschnitt Ortsrand. Neben einer Bebauungsplanaufstellung ist auch eine parallele Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Durch die Planung wird eine regelmäßig mit Bodenversiegelungen verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgelöst. Die für die künftige bauliche Abrundung in Anspruch genommenen Flächen sind derzeit landwirtschaftliche Lagerfläche und mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Großgehölze werden durch Festsetzungen des Bebauungsplans, z. T. auch durch Abstandsstreifen geschützt. Ein als geschützter Knick einzustufendes Gehölz, das sich bereits in schlechtem Zustand befindet, soll entfernt werden. Letzteres hat erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zur Folge. Weitere Schutzgüter werden von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich erfolgt zum Teil im Plangebiet (Anlage einer Streuobstwiese mit Grünlandaufwertung, Aufwertung südliche Knickspitze, Entwicklung eines Gehölzstreifens), zum Teil außerhalb (Knickneuanlage).

Eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL i. V. m. § 44 BNatSchG kann bei Beachtung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Fällungen älterer Gehölze sind nicht vorgesehen.

7.4 Quellen

Richtlinien und Verordnungen der EU:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 25.04.1979, S. 1)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 123 vom 19.5.2009, S. 3)

Bundsgesetze und –verordnungen:

Bundes-Bodenschutzgesetz (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163)

Raumordnungsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesgesetze und -verordnungen

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2007 (GVOBl. Schl.-H., S.292)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 21. November 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 904)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl Schl.-H., S. 784)

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Schl.-H. S. 719)

Regionalplan für den Planungsraum I/III – Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 751)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2010 (GVOBl. S. 365) und LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 850)

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –

mit: Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“

Sonstige Quellen

Methodik der Eingriffsregelung: Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, 1996

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016) Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und -ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Strassenbau), 2004

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-531.04, Kiel 20.01.2017

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (1998 und 2020 (Entwurf, inzwischen Planungsraum III): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>), abgerufen von Mai 2018 bis Februar 2020 sowie Umweltdatenpool des Ministeriums (ZeBIS-Server des Ministeriums für (inzwischen) Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung)

Immissionsschutz-Stellungnahme vom 09.09.2015 mit Nachtrag vom 16.11.2015, erarbeitet durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Bleckendorf

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Ortschaft Buchhorst, erarbeitet von Dipl.-Biol. Marco Zimmermann – Faunistische Gutachten, Linderte, von Oktober 2017

Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 4, erarbeitet vom Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg, vom 19.06.2018